

AMVC Geschäftsordnung 2019-21

(Vorstandsbeschuß vom 01.02.2019, ergänzt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.10.2021)

Allgemeines:

Die AMVC Geschäftsordnung ergänzt die AMVC Satzung und dient als Leitfaden für den Vorstand, die Mitglieder, Fahrtleiter und Ausstellungsleiter. Sie wird durch den Vorstand jährlich neu ergänzt und beschlossen. Dazu bedarf es Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

A. Stellenbeschreibung der Vorstandsmitglieder / kooptierte VS-Mitglieder und Referenten

1. 1. Vorsitzender

- Repräsentation nach außen und innen
- Rechtsverbindliche Unterschrift
- Einberufung von MGV und VS
- Umsetzung der Clubziele, hierzu Vorgaben
- Anregung von Jahrestreffen, Vorschläge
- Pflege der AMVC Geschäftsordnung
- Geschäftsberichte
- Markenschutz
- Vertretung bei ADAC, FIVA etc.
- Vereinsregister Änderungen, Anmeldungen
- Datenschutz (Überwachung der Einhaltung)
- Einsicht in personenbezogene Mitgliederdaten (keine Verarbeitung/Weitergabe)

2. 2. Vorsitzender

- Alle Punkte in Vertretung, z.T. mit Vollmacht (Unterschriften) allerdings nur im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden.
- Ausführung von Sonderaufgaben

3. Stellvertreter der Vorsitzenden

- Alle Punkte in Vertretung, z.T. mit Vollmacht (Unterschriften) allerdings nur im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden.
- Ausführung von Sonderaufgaben (z.B. Messeorganisation usw.)

4. Kassenwart

- Führung der Buchhaltung
- Einzug der Clubbeiträge, Vorschläge zum Mahnwesen
- Kontrolle der Ausgaben (2. Auge) => Vetorecht bei Ausgaben
- Verwaltung der Clubkonten mit Prokura
- Finanzberichte, Jahresrechnung Soll-Ist, Jahresfinanzplanung
- Veranlassung der Kassenprüfung
- Beschaffung und Pflege der Buchungssoftware
- Finanzamtsprüfungen, Steuerfragen, Erhalt der Gemeinnützigkeit
- Vermögenswerte, Abschreibungen

- **Rechnungserstellung für Anzeigenwerbung**
- **Adressenfreigabe für CM-Versand > Weitergabe an CM-Versand + Club Shop**
- **Abstimmung der Mitgliederliste + Mitgliederdaten mit Schriftführer und Webmaster**

5. Redakteur

- **Erarbeitung und Herstellung der Clubzeitschrift und sonstiger Publikationen**
- **Redaktionelle Bearbeitung von Artikeln**
- **Mitglieder-Kleinanzeigen**
- **Fremd-Anzeigenwerbung**
- **Organisation des Drucks, Beauftragung, Kostenkontrolle**
- **Archivierung der Clubzeitschrift einschl. alter Ausgaben**
- **Einsicht in die Mitgliederliste (ohne Verarbeitung, keine Weitergabe)**

6. Wagenreferent

- **Führung einer Fahrzeugkartei mit Infos zu dem Adlerfahrzeug, Eignern Nummern,**
- **Fotoarchiv einschl. Werkbilder der Adlertypen**
- **Einfache Technische Auskünfte zu allen Typen ,hierzueigenes technisches Archiv**
- **Beantwortung (oder Weiterleitung an Typreferenten) von technischen und historischen Fragen**
- **Werkstatthinweise, Werkstattverzeichnisse,**
- **Hinweise auf Ersatzteil-Quellen oder Nachfertigungen**
- **Möglichst Präsenz auf Messen und bei Adlertreffen**
- **Nachweis oder Organisation von Schrauberkursen**
- **Originalitätsfragen**
- **Koordination der Typreferenten**
- **Einsicht in die Mitgliederliste (ohne Verarbeitung, keine Weitergabe)**

7. Motorradreferent

- **Wie Wagenreferent, aber auf Motorräder bezogen.**
- **Einsicht in die Mitgliederliste (ohne Verarbeitung, keine Weitergabe)**

8. Fahrradreferent

- **Wie Wagenreferent, aber fahrradspezifisch**
- **Einsicht in die Mitgliederliste (ohne Verarbeitung, keine Weitergabe)**

9. Schriftführer

- **Mitgliederverwaltung, Adressen, Ummeldungen, Eintritte, Austritte, Todesfälle**
- **Kontakt mit Kassenwart und Webmaster, Abstimmung der Mitgliederdatei**
- **Protokolle MV, und VS,**
- **Wahlvorbereitung**

10. Webmaster

- **Erarbeitung und Pflege des Internetauftritts**
- **Statistik Internetaktivitäten**
- **Mitgliederdatei in Verbindung Schriftführer und Kassenwart, Sammlung der**

Emailadressen

- Weitergabe der aktuellen Mitgliederliste an die berechtigten Vorstandsmitglieder
- Keine Weitergabe von Mitgliederliste oder Mitgliederdaten an Dritte
- Beratung des VS in Fragen der elektronischen Kommunikation
- Screening im Netz auf Adler-Inhalte
- Kommunikation mit Auslands-Adlerclubs im Internet

11. Archivar

- Materielle Lagerung und Zugriff auf Archiv , Schaffung von Ordnungsmustern, Findebuch
- Organisation einer elektronischen Speicherung
- Historische Dimension der Marke und des Werkes
- Clubchronik aktualisieren
- Keine Einsicht in die Mitgliederliste (keine Verarbeitung, keine Weitergabe)

12. Zeugmeister

- Pflege, Wartung und Lagerung der technischen Ausrüstung (Anhänger, Lautsprecheranlage usw.)
- Pflege und Lagerung der Ausrüstung für Messen/Treffen (laut Ausrüstungsliste)
- Aktualisierung der Ausrüstungsliste
- Lagerlogistik im AMVC Lager und Prüfung der Ausrüstung bei Ausgabe/Rückgabe
- Schlüsseldienst, Pflege und Winterdienst für das AMVC Lager
- Keine Einsicht in die Mitgliederliste (keine Verarbeitung, keine Weitergabe)

13. Clubshop

- Einkauf , Lagerung und Vertrieb im Club von Kleidung, Clubandenken, Anstecknadeln etc.
- Einsicht in die Mitgliederliste (Verarbeitung, keine Weitergabe)
- Präsenz auf Messen und bei Clubtreffen

14. Versand der CM

- Verhandlung mit Versender (Post)
- Kontakt mit Druckerei / Redaktion CM
- Kuvertieren, adressieren, ausliefern der Clubzeitschrift, Beipacken von Einlagen
- Kontakt mit Adreßverwaltung >> Empfang der Versandliste vom Kassenwart, Verarbeitung
- Geburtstagsliste an Vorstand / Geburtstagskarten an Mitglieder schicken

15. Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Organisation öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen
- Verhandlung mit Presse
- Suche von Sponsoren, Vertragsverhandlungen
- Beratung von Fahrtleitern / Treffen-Organisatoren in P&R Arbeit
- Weitergabe von ADLER-Terminen zur Publikation
- Keine Einsicht in die Mitgliederliste (keine Verarbeitung, keine Weitergabe)

16. Sektionsleiter Ausland

- **Promotion des Clubs und der Marke**
- **Organisation regionaler Treffen und Begegnungen**
- **Aufnahme, Beantwortung und ev. Weiterleitung von Anfragen**
- **Aufspüren von Exportfahrzeugen >> Meldung an Fzg.-Referent**
- **Übersetzungen**

B. Sonstige Rollen:

17. FIVA – Gutachter

- **Begutachtung von ADLER-Fahrzeugen nach Maßgabe der FIVA**
- **Benannt wurden:**
 - Henning Holst**, Hoisdorfer Landstrasse 113, 22927 Großhansdorf, Tel: 04102/633 26
Spezialist für: Typ10 (Autobahn) und Trumpf / Trumpf Junior der Baujahre 1932-40
 - Manfred Schleißing**, Alpermühle 2, 51674 Wiehl, Tel: 0171-7363408
Spezialist für: alle Heckantriebfahrzeuge (Favorit, Standard6, Standard8, Primus) der Baujahre 1927-1937
 - Christian Rioth**, Mozartstr.72a, 64646 Heppenheim, Tel: 06252/982727
Spezialist für: alle Fahrzeuge 1900 – 1927

18. Kassenprüfer

- **Aufgaben nach Satzung**

19. Beschwerdeausschuss

- **Funktion nach Satzung**
- **Satzungsaufgabe § 8, Ziffer 4 :**

Dem Beschwerdeausschuss obliegt die Entscheidung über Beschwerden gegen

- a) Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Ziffer 5 - 7),
 - b) Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 4, Ziffer 2),
 - c) strittige Auslagererstattungen (§ 9, Ziffer 7),
 - d) sonstige Differenzen zwischen Mitgliedern und den Club-Organen oder zwischen Mitgliedern untereinander, soweit es Clubangelegenheiten betrifft.
- **Es kann der Beschwerdeausschuss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn durch Differenzen zwischen Mitgliedern ein Rechtsstreit droht oder der Clubfrieden gestört ist.**
 - **Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses wählen einen Vorsitzenden, der die Gespräche mit den Beteiligten und die Sitzungen leitet. Er erstellt ein Protokoll und berichtet dem AMVC Vorstand.**
 - **Ziel des Beschwerdeausschusses ist eine Schlichtung und Kompromissfindung.**

- **Alle Beteiligten müssen vorher zustimmen, sich der Entscheidung zu unterwerfen.**

20. Fahrtleiter

- **Organisation eines AMVC Adler Treffen**
- **Erstellt Konzept, Programm, Ausfahrtstrecke und Ausschreibung**
- **Beantragt Genehmigung durch AMVC Vorstand**
- **Beantragt behördliche Genehmigungen**
- **Beantragt AMVC Zuschuss**
- **Ansprechpartner für Teilnehmer, Behörden und Presse**
- **Verwaltet Nenn gelder und Kosten**
- **Rechnet mit AMVC Kassenwart ab**

C. Veranstaltungen:

1. Treffen - Allgemeines:

Adler Jahrestreffen und Adler Regionaltreffen sind AMVC Veranstaltungen. Sie unterliegen der AMVC Satzung.

AMVC Treffen müssen durch die **Vereins haftp flicht** abgesichert sein, um Schaden vom AMVC, dessen Vorstand und dem Fahrtleiter der Veranstaltung abzuhalten. AMVC Treffen müssen vorab der Versicherung (ZURICH) durch den 1.Vorsitzenden angemeldet werden.

2. Der Fahrtleiter vertritt bei der Veranstaltung den AMVC Vorstand. Dazu wird er autorisiert, wenn er die Veranstaltung beim 1.Vorsitzenden beantragt und sie nach Prüfung durch den AMVC Vorstand genehmigt wird.

Niemand sonst kann einen Fahrtleiter für eine AMVC Veranstaltung autorisieren oder beauftragen. Ein Fahrtleiter kann seine Autorisierung und Verantwortung nicht ohne Zustimmung des AMVC Vorstandes auf andere übertragen.

Die Autorisierung eines Fahrtleiters muss für jede Veranstaltung neu beim AMVC Vorstand beantragt und genehmigt werden.

3. Veranstaltungskosten

Der Fahrtleiter legt einen vorläufigen Kostenplan vor und entscheidet, ob er einen pauschalen Zuschuss (100 Euro für eintägige Veranstaltungen, 200 Euro für mehrtägige Veranstaltungen) mit dem entsprechenden Formular beantragt oder aber die tatsächlichen Kosten mit Belegen abrechnet.

Aufwendungen des Fahrtleiters für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung (inklusive Fahrt- und Übernachtungskosten) werden im vertretbaren normalen Rahmen (Hotel max. 3 Sterne) aus den Nenn geldern ersetzt.

Der verantwortliche Fahrtleiter wird von der Zahlung des Nenn geldes für die von ihm geleitete Veranstaltung freigestellt.

Übersteigen die Kosten die Nenn gelder, z.B. durch unerwartet geringe Teilnehmerzahlen, so wird die Unterdeckung aus der Clubkasse beglichen. Der Fahrtleiter selbst haftet nur für Kosten, die er im genehmigten Kostenplan nicht beantragt hatte und ohne Rücksprache veranlasst, sowie für exzessive Aufwendungen (teure Übernachtungen und Spesen).

4. Veranstaltungsrisiko

Zur Minimierung der finanziellen Risiken bei kurzfristiger Absage der Veranstaltung durch Ausfall des Fahrtleiters, sollte jeder Fahrtleiter ein **Organisationsteam** oder einen **Fahrtleiter-Vertreter** benennen.

Ist eine Veranstaltung oder deren Fahrtleiter nicht vom AMVC Vorstand autorisiert, so besteht kein Versicherungsschutz und der Fahrtleiter haftet unter Umständen allein-schuldnerisch und unbegrenzt mit seinem Vermögen. Der AMVC Vorstand lehnt dafür jede Verantwortung ab. Gleiches gilt für Veranstaltungen, deren Konzept nicht mit der Satzung des AMVC vereinbar ist.

5. AMVC Jahrestreffen haben Priorität, denn sie sind die zentrale Veranstaltung des AMVC mit überregionaler, internationaler und medienwirksamer Bedeutung und werden daher mit hohem finanziellem und personellem Aufwand durch den Vorstand unterstützt.

Um allen AMVC Mitgliedern früher oder später eine kurze Anfahrt zu ermöglichen, wird versucht, jährlich andere Austragungsorte zu wählen. Weil es schwer ist, geeignete freiwillige Fahrtleiter und neue Austragungsorte und Hotels zu finden, hat das Jahrestreffen Vorrang bei der Festlegung des Ortes und der Terminierung.

Vorschläge und Bewerbungen von Fahrtleitern für die Ausrichtung eines Jahrestreffens sollten mit einem Veranstaltungskonzept, einem Programm und einem Kostenvoranschlag spätestens 4 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Die Vorschläge werden auf der Mitgliederversammlung präsentiert und zur Abstimmung gebracht. Dadurch sind AMVC Jahrestreffen durch die Mitglieder demokratisch autorisiert. Ort und Termin des nächsten Jahrestreffens werden anschließend sofort durch Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

6. AMVC Regionaltreffen und alle anderen AMVC Veranstaltungen müssen sich nach dem Jahrestreffen richten. Orte und Termine dafür können daher erst nach Bekanntgabe des Jahrestreffens geplant und genehmigt werden. Terminwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aber ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht und ist nicht durch Gewohnheit oder Tradition begründet.

Veranstaltungen, die auf den gleichen Termin wie das Jahrestreffen gelegt werden sollen, werden nicht unterstützt und nicht genehmigt und sind dadurch auch nicht durch die Haftpflicht-Versicherung gedeckt.

7. Sonstige Adler-Treffen

Der AMVC unterstützt und begrüßt regionale offizielle oder inoffizielle Treffen, Stammtische usw., um den regionalen oder lokalen Zusammenhalt der AMVC Mitglieder zu fördern.

Für private Veranstaltungen, die nicht als AMVC Veranstaltung autorisiert sind, darf nicht mit Begriffen wie „Adler Club Treffen“ oder ähnliches geworben werden.

Der AMVC begrüßt es, wenn „Adler-Treffen“ durch einen lokalen Motorsport-Club in Eigenverantwortung organisiert werden. Der AMVC kann in Zusammenarbeit einen Status als „Adler-Regionaltreffen“ vergeben. Es handelt sich jedoch dann nicht um ein AMVC Regionaltreffen.

Nur genehmigte, offizielle AMVC Treffen werden unterstützt durch finanzielle Subvention, Werbung, Organisationshilfen oder personelle Hilfen.

8. Teilnahme Berechtigung bei Treffen des AMVC

Teilnahme berechtigt an Treffen des AMVC sind:

- Alle 2,3 und 4-rädigen Adler Fahrzeuge der Baujahre 1900-1940 sowie 1949-57
- In der Gästeklasse alle 2,3 und 4-rädigen Adler Fahrzeuge der Baujahre vor 1960

Nicht Teilnahme berechtigt an Treffen des AMVC sind:

- Militär-Fahrzeuge aus Kriegsproduktion 1940-45
- Adler Fahrzeuge aus Zivil-Produktion, die mit militärischem Aussehen umgebaut sind.
- Alle Fahrzeuge mit militärischen Tarnfarben, mit taktischen Militärzeichen, mit militärischem Zubehör (Tarnscheinwerfer, Waffenattrappen oder Waffenzubehör)
- Fahrzeuge mit Fahrer/Beifahrer in Uniformen der Reichswehr oder Wehrmacht

Begründung:

Der AMVC ist (Satzung §1.1) ... eine internationale Vereinigung von Freunden der Fahrzeuge der Adlerwerke.....

Der AMVC verfolgt (Satzung §1.2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.....

Der AMVC will (Satzung §1.3) die noch vorhandenen Adler-Fahrzeuge möglichst vollständig erfassen, erhalten und gepflegt wissen, um sie der Nachwelt zu erhalten. Er verfolgt das Ziel, die Fahrzeuge als eine Form des technischen Kulturgutes mit Denkmalscharakter der Bevölkerung im Rahmen von Ausstellungen, motorsportlichen Ausfahrten vorzustellen sowie zur Bildung der Jugend auf dem Gebiet der technischen Entwicklung von Fahrzeugen beizutragen und zu publizieren.

Der AMVC ist unpolitisch, aber durch seinen Bildungsauftrag hat er eine moralische Verpflichtung und Vorbildfunktion. Die Marke Adler darf nicht missbraucht werden, um den Krieg zu verharmlosen oder zu verherrlichen. In der Öffentlichkeit darf nicht der Eindruck entstehen, dass der AMVC diese Tendenzen unterstützt. Die Vorführung von Fahrzeugen der Reichswehr oder Wehrmacht oder von speziell dafür umgebauten Fahrzeugen mit militärischem Erscheinungsbild schädigt daher nicht nur das Ziel des AMVC, sondern beschmutzt auch das ehrende Gedenken an die 30 Millionen Opfer von Krieg und Nazidiktatur.

Der AMVC gedenkt in diesem Sinne auch an die vielen Opfer der Zwangsarbeit in den Adlerwerken 1944-45.

Der AMVC wird keine Teilnahme der oben genannten Fahrzeuge und Teilnehmer bei Adler Treffen dulden, um auch keine Möglichkeit zu bieten, Fotos derartiger Fahrzeuge bei Treffen zu missbrauchen, um dem AMVC eine Nähe zur rechten Szene anzudichten.

Der AMVC ist politisch neutral, aber er steht auf dem Boden einer freiheitlichen pazifistischen Grundordnung.

9. Messen, Märkte, Ausstellungen – Allgemeines:

Der AMVC begrüßt und unterstützt die Präsentation des AMVC auf Messen, Oldtimer Teile-Märkten und Ausstellungen durch Organisation, Werbung, Standausrüstung, Ausstellungsstücke, Club-Shop Artikel, Transport und Kostenersatz.

Der verantwortliche **Ausstellungsleiter** lässt vorher Termin und Konzept durch den AMVC Vorstand formlos genehmigen und rechnet Kosten mit dem AMVC Kassenwart ab. Auf Antrag besteht über den AMVC eine Haftpflicht-Versicherung.

Der Stand dient der Präsentation von Adler Fahrzeugen, der Information der Besucher, der Werbung neuer AMVC Mitglieder, dem Verkauf von AMVC Club-Shop Artikeln sowie als Treffpunkt für alle Adlerfreunde.

Dieser offizielle AMVC Stand darf nicht mit dem Verkauf von Fahrzeugen oder deren Teilen kombiniert werden. Auch der Verkauf von Essen und Getränken ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen lehnt der AMVC Vorstand jede Verantwortung gegenüber dem Messe-Veranstalter ab.

D. Datenschutzordnung AMVC :

Siehe DSGVO >> <https://dsgvo-gesetz.de/>

Der folgende Text des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden- Württemberg wird von den übrigen Bundesländern als allgemeingültige Grundlage angesehen.

Die kursiven Texte geben mit Kommentaren den Bezug zum AMVC und zeigen den Handlungsbedarf auf.

Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit

- Gültig ab 25. Mai 2018 -

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen	5
1.1 Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz-neu als Rechtsgrundlage.....	5
1.2 Begriffsbestimmungen	5
1.3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	6
1.3.1 Rechtsgrundlagen	6
1.3.2 Informationspflichten	7
1.3.3 Schriftliche Regelungen zum Datenschutz: Datenschutzordnung.....	8
1.3.4 Einwilligung	10
2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein	12
2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder	12
2.2 Erhebung von Daten Dritter	13
2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins	14
2.4 Hinweispflicht bei Datenerhebung	14
3. Speicherung personenbezogener Daten	15
3.1 Sicherheit personenbezogener Daten	15
3.2 Datenverarbeitung im Auftrag	15
3.3 Cloud-Mitgliederverwaltungsdienste	18
4. Nutzung von personenbezogenen Daten	19
4.1 Nutzung von Mitgliederdaten	19
4.2 Nutzung von Daten Dritter	19
4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung	19
5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte	20
5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder	21
5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte	22
5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen	22
5.4 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine	24
5.5 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken	

(insbesondere Versicherungen)	25
5.6 Veröffentlichungen im Internet	27
5.7 Veröffentlichungen im Intranet	28
5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien ..	29 Seite 4
5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung	29
5.10 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung	29
5.11 Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung....	30
6. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten	30
7. Organisatorisches	31
7.1 Benennung eines Datenschutzbeauftragten	31
7.2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	33
7.3 Datenschutz-Folgeabschätzung	34
8. Anhang	35

Datenschutz - Allgemeines:

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sind daher seit dem 25. Mai 2018 die DS-GVO und das BDSG-neu.

Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Da die DS-GVO nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet, gelten für Vereine grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DS-GVO.

Somit ist die DS-GVO für den AMVC gültig.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.

Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt (**CM**) oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen (Erwägungsgrund 27 DSGVO).

Ist für den AMVC gültig

Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff **Verarbeitung** verwendet. Der Begriff ist sehr weit

gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Ist für den AMVC gültig

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Dazu zählen auch Papier-Akten.

Ist für den AMVC gültig und betrifft:

MGL Mitgliederliste gedruckt >> ausgegeben an alle Mitglieder

KD Mitgliederliste Excel Kommunikationsdatei >> Kommunikation im Vorstand

ZD Mitgliederliste Zentraldatei >> für den Schriftführer

FD Mitgliederliste Finanzdatei >> für den Kassenwart > Steuerung Mitgliedsbeiträge und Steuerung Adressdatei für CM Versand

Siehe Prozess im Anhang der GO!

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

Für den AMVC sind dies die 7 Vorstandsmitglieder, die nach ihrer Stellenbeschreibung (siehe Geschäftsordnung) mit der Verarbeitung betraut sind: Die beiden 1.+2. Vorsitzenden, der Stellvertreter, Schriftführer, Kassenwart, Webmaster, Verantwortliche(r) für ClubShop und CM Versand

Dem Verein (Verband) sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer (s. u. Nr. 3.2), und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen.

Dies sind im AMVC die Auslandssektionen.

Die Vereinsmitglieder einerseits sowie die Dachverbände andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.

Der AMVC ist in keinem Dachverband und ist dem ADAC nur kooptiert.

Auftragsverarbeiter ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Eine Auftragsverarbeitung spielt beispielsweise bei der Verlagerung der Mitgliederverwaltung in eine Cloud eine wichtige Rolle (s. u. Nr. 3.3), auch bei der EDV-Wartung und der Aktenvernichtung.

Der AMVC speichert alle personenbezogenen Daten auf den privaten Computern der Verantwortlichen

Auftragsverarbeiter für den AMVC sind z.Zeit nur 1&1. Ein Hosting Vertrag existiert noch nicht, da die abgeschaltete alte Webseite durch eine neue Webseite mit neuem Hosting ersetzt werden wird.

1.3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO; Erwägungsgrund 40 DS-GVO). Datenschutzrechtlich ist nicht etwa alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Vielmehr bedarf umgekehrt jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage.

Alle AMVC Mitglieder werden angeschrieben und aufgefordert, die Einwilligungserklärung zu unterschreiben.

Sie werden darauf hingewiesen, dass ohne ihre Einwilligung kein CM Versand oder Versand von Club Shop Artikeln erfolgen kann.

Daten von Mitgliedern von denen keine Einwilligungserklärung vorliegt, werden nicht in der Mitgliederliste gedruckt.

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO in Betracht (Näheres dazu unter 2.1). Seite 7 Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine **Vereinssatzung** bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Die AMVC Satzung beschreibt die Vereinsziele in §1

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Die Zwecke, für welche die Daten im AMVC verarbeitet oder genutzt werden sollen, werden erläutert in der

- a. Einwilligungserklärung integriert im Aufnahmeantrag für Neumitglieder zusammen mit der datenschutzrechtlichen Unterrichtung (siehe 1.3.2)**
- b. Einwilligungserklärung integriert im Datenblatt zusammen mit der datenschutzrechtlichen Unterrichtung (siehe 1.3.2) bei der CM Zusendung für alle Empfänger (Alt-Mitglieder und Nicht-Mitglieder)**
- c. Einwilligungserklärung integriert im Anmelde-/Nennungsformular für AMVC Veranstaltungen zusammen mit der datenschutzrechtlichen Unterrichtung (siehe 1.3.2) für alle Veranstaltungs-Teilnehmer (Mitglieder und Nicht-Mitglieder)**

- d. Einwilligungserklärung zusammen mit der datenschutzrechtlichen Unterrichtung (siehe 1.3.2) für alle Einsender von Fotos oder Beiträgen/Artikeln für CM/Webseite (Mitglieder und Nicht-Mitglieder)**
- e. In der Datenschutzordnung als Teil der Geschäftsordnung**
- f. Im Abschnitt Datenschutz auf der Webseite zusammen mit der datenschutzrechtlichen Unterrichtung (siehe 1.3.2)**
- g. Im Impressum Datenschutz**

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt. Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinsbeitritt nicht rechnen konnte. Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder beeinträchtigen, sind daher unwirksam. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Das ist in der AMVC Satzung nicht der Fall

Auch später darf die Vereinssatzung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einfach durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Erfordert der neue Vereinszweck eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, darf die Satzung nur insoweit geändert werden, wie der neue Verarbeitungszweck mit dem ursprünglichen in einem Zusammenhang steht (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. a) DS-GVO, Erwägungsgrund 50). Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

1.3.2 Informationspflichten

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten **direkt bei der betroffenen Person**,

Siehe 1.3.1 > Zwecke a., b., c., d.

so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende **datenschutzrechtliche Unterrichtung** vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt,

Siehe 1.3.1 > Zwecke a., b., c., d.

auf Folgendes hinweisen muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Verantwortliche in diesem Sinne sind je nach Zweck:

1.+ 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, Webmaster

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Ein Datenschutzbeauftragter ist für den AMVC nicht erforderlich, da nur 7 Vorstandsmitglieder mit der Datenverarbeitung befasst sind.

- Zwecke der Verarbeitung (bitte im Einzelnen aufzählen) Seite 8
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechnete Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Absicht über Drittlandtransfer (z.B. bei Mitgliederverwaltung in der Cloud), sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO bußgeldbewehrt.

Welches Risiko?

Werden personenbezogene Daten **auf andere Weise** als bei der betroffenen Person erhoben, so richten sich die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Die meisten der Informationspflichten aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO haben denselben Inhalt wie Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. **Zusätzlich** muss der Verein die betroffene Person über die **Kategorie** der verarbeiteten personenbezogenen Daten und über die **Quelle** der erhobenen Daten informieren. Der Verein muss diese Informationen innerhalb einer angemessenen **Frist**, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Erhebung erteilen (Art. 14 Abs. 3 lit a) DS-GVO). Ein Verstoß gegen die Informationspflicht kann eine Geldbuße gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO zur Folge haben.

1.3.3 Schriftliche Regelungen zum Datenschutz: Datenschutzordnung

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. **Entsprechende** Datenschutzregelungen können entweder in die **Vereinssatzung** aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „**Datenschutzordnung**“, „**Datenschutzrichtlinie**“ oder „**Datenverarbeitungsrichtlinie**“. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Die Datenschutzordnung ist Bestandteil der AMVC Geschäftsordnung (siehe Kapitel D. Datenschutzordnung)

Die aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung mit integrierter Datenschutzordnung wurde am 15.06.2018 vom Vorstand beschlossen.

Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren. Dabei ist jeweils Seite 9 **konkret festzulegen, welche Daten** (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) **für welche Zwecke** verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen.

Siehe 1.3.1 Rechtsgrundlagen – Zwecke a.- d.

Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO bzw. des BDSG-neu sind in keinem Fall ausreichend. Die DS-GVO bzw. das BDSG-neu machen die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.

Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die **Verfolgung des Vereinsziels** und für die **Mitgliederbetreuung und -verwaltung** notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche **andere Zwecke** des Vereins oder zur Wahrnehmung **der Interessen Dritter** bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche **Daten von Dritten** erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, **welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.**

Dazu zählen:

- **Versand der CM Clubmitteilungen**
- **Versand von ClubShop Artikeln**
- **Versand der gedruckten Mitgliederliste**
- **Weitergabe von Mitgliederadressen an andere Mitglieder zum Informationsaustausch**

Der Verein sollte außerdem regeln, welcher **Funktionsträger** zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf.

Dies ist geregelt in der Geschäftsordnung >> Stellenbeschreibung

Ferner sollte geregelt werden, welche Daten zu welchem Zweck im Wege der **Auftragsdatenverarbeitung** (s. u. Nr. 3.2) verarbeitet werden.

Des Weiteren sollte der Verein festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) **übermittelt** werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass **Dritte** - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind (s. u. Nr. 4.1) - darauf Zugriff nehmen können.

Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein. Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche **Interessen des Vereins** oder des **Empfängers** dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „**Schwarzen Brett**“ oder in den **Vereinsnachrichten** offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden. Diese Datenschutzordnung sollte von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird vom AMVC Vorstand beschlossen

Wegen einer späteren Änderung s.o. Nr. 1.3.1. Seite 10

1.3.4 Einwilligung

Eine **Einwilligung** in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erforderlich, soweit der Verein **in weitergehendem Maße** personenbezogene Daten verarbeitet, als er aufgrund der unten unter Nr. 2, 4 und 5 dargestellten Regelungen befugt ist. **Es empfiehlt sich nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind.** Denn dadurch wird beim Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späterem Widerruf die Datenverarbeitung verhindern. Hat der Verein aber von vornherein die Absicht, im Falle der Verweigerung des Einverständnisses auf die gesetzliche Verarbeitungsbefugnis zurückzugreifen, wird der Betroffene getäuscht, wenn man ihn erst nach seiner ausdrücklichen Einwilligung fragt, dann aber doch auf gesetzliche Ermächtigungen zurückgreift.

Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der **freien Entscheidung des Betroffenen** beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber **informiert** worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen.

Insbesondere soll darauf aufmerksam gemacht werden, welche verschiedenen Verarbeitungsvorgänge i.S. des Art. 4 lit. a) DS-GVO vorgesehen sind, unter welchen Voraussetzungen die Daten an **Dritte weitergegeben** werden, dass die **Erklärung freiwillig** ist, wie lange die Daten bei wem gespeichert sein sollen und was die Einwilligung rechtlich für die betroffene Person bedeutet.

Soweit es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, oder wenn die betroffene Person das verlangt, soll sie auch über die **Folgen der Verweigerung der Einwilligung** belehrt werden (§ 51 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BDSG-neu). Auch soll die betroffene Person vor der Abgabe der Einwilligung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie diese **stets widerrufen** kann (§ 51 Abs. 3 Satz 3 BDSG-neu).

Eine Dokumentation dieser Informationen ist nicht vorgeschrieben, doch ist der Erklärungsempfänger ggf. beweispflichtig, dass bzw. mit welchem Inhalt die Hinweise erfolgt sind.

Die Aufnahme in einem Verein darf grundsätzlich nicht von der Einwilligung in die Datenverarbeitung **für vereinsfremde Zwecke** abhängig gemacht werden (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO).

Im Gegensatz zum BDSG, das für Einwilligungen grundsätzlich die Schriftform und nur ausnahmsweise auch die elektronische Form zulässt, ermöglicht die DS-GVO, dass die Einwilligung **schriftlich, elektronisch, mündlich** oder sogar **konkludent** erfolgen kann.

Jedoch muss der Verein für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO). Aus diesem Seite 11 Grund ist zu anzuraten, Einwilligungen zum Zwecke des **Nachweises** schriftlich einzuholen oder die Abgabe einer Einwilligung anderweitig zu dokumentieren.

Der AMVC wird ausnahmslos schriftliche Einwilligungserklärungen verwenden.

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung, muss bereits das **Ersuchen um Einwilligung** in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO; § 51 Abs. 2 BDSG-neu). Nicht zuletzt deswegen muss die Einwilligungspassage selbst, wenn sie Teil eines größeren Textes ist, **optisch hervorgehoben** werden. Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzen vom sonstigen Erklärungstext geschehen. Da grundsätzlich für jede Art der Datenverarbeitung i. S. des Art. 6 lit. a) DS-GVO und für **jeden Verarbeitungsvorgang** eine **gesonderte Einwilligung** eingeholt werden muss (Erwägungsgrund 43 DS-GVO), soll bei Einwilligungen zu Datenübermittlungen an verschiedene Empfänger für unterschiedliche Zwecke der Vordruck so gestaltet sein, dass ein Beitrittswilliger bei der Abgabe seiner **Erklärung durch Ankreuzen differenzieren** kann.

***Für jede Person muss daher bei jeder Verarbeitung individuell durch den jeweils Verantwortlichen geprüft werden ob für den speziellen Zweck eine Einwilligungserklärung vorliegt!
Dafür muss eine Datei eingerichtet werden auf die die Verantwortlichen zugreifen können. Sperrdatei einrichten.***

Datenschutzrechtliche Einwilligungen der Vereinsmitglieder können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden.

Eine sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme - etwa der Veröffentlichung seiner Personalien im Internet - nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar.

Eine starre Altersgrenze in Bezug auf die Einwilligungsfähigkeit kennt die DS-GVO außerhalb des Art. 8 DS-GVO (diese Vorschrift gilt nur im Zusammenhang mit kindorientierten Telemedien, wie z.B. an Kinder gerichtete Onlineshops und -spiele) nicht. **Kinder** und **Jugendliche** können daher in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten **selbst einwilligen**, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern. Maßgeblich ist der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des Betroffenen. Bei Kindern unter 13 Jahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten nicht übersehen können. Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.

***Über 13 Jahren >> eigene Einwilligung
Unter 13 Jahren >> nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig***

Als Anlage ist das **Muster einer Einwilligungserklärung** für die Veröffentlichung personenbezogener Mitgliederdaten im **Internet** beigefügt.

Es empfiehlt sich, eine solche **Einwilligung von Neumitgliedern bereits bei der Aufnahme** in den Verein einzuholen.

Altmitglieder können über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Information Seite 12 mit einer derartigen Einwilligungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht erhalten.

Dabei sollte ein Formular Folgendes berücksichtigen:

– Das Vereinsmitglied erteilt seine Einwilligung freiwillig und kann sie jederzeit widerrufen. Das Mitglied kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken.

– Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Das ist nur der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten in das Internet eingestellt werden sollen.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind.

Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur **Verfolgung der Vereinsziele** und für die **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder** (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) **notwendig** sind.

Der AMVC beschränkt sich bisher bereits auf diese Daten.

Der Abschluss von **Versicherungsverträgen** zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder ist vom Vereinszweck gedeckt, soweit Risiken bestehen, gegen die sich der Verein nicht zuletzt aus Fürsorgegründen versichern muss, so dass die Daten, die dafür erforderlich sind, erhoben werden dürfen.

Für die Versicherungen sind nur die Zahl der Vereinsmitglieder wichtig. Personenbezogene Daten werden dafür nicht erhoben oder verarbeitet.

Grundsätzlich nicht erforderlich ist dagegen die Frage nach der früheren Mitgliedschaft des Beitrittswilligen in einer konkurrierenden Organisation.

Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines **Dachverbandes**, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beitrifft. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbands ist. Dann ist Art. 26 DS-GVO zu beachten.

Der AMVC ist in keinem Dachverband. Mit dem ADAC besteht nur eine Kooperation. Personenbezogene Daten werden nicht weitergegeben.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Verein Daten bei seinen Mitgliedern für einen **anderen Zweck** als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein **berechtigtes Interesse** daran hat.

Der AMVC erhebt nur Daten zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und –verwaltung. Andere Zwecke werden nicht verfolgt.

Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und von der Gesellschaft nicht missbilligt wird. Aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein folgt jedoch, dass der Verein bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder stets auf deren Datenschutzgrundrecht besonders Rücksicht Seite 13 zu nehmen hat. Die Mitgliederdaten dürfen deswegen nur ausnahmsweise für einen anderen Zweck als zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Soll die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erfolgen, ist dies nur zulässig, sofern nicht die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** (Datenschutzgrundrechte) überwiegen. Neu ist, dass die DS-GVO davon ausgeht, dass ein solches Überwiegen insbesondere dann vorliegt, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein „Kind“ handelt. Bei Kindern **unter 16 Jahren** überwiegen hierbei regelmäßig die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Kindes, im Alter zwischen 16 und 18 Jahren kann hingegen eine Abwägung mit anderen Interessen erfolgen.

Überwiegende Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten können wirtschaftliche und berufliche Belange ebenso sein, wie der Wunsch des Betroffenen, dass seine Privat-, Intim- und Vertraulichkeitssphäre gewahrt wird. **Neumitglieder sollten beim Eintritt in den Verein danach gefragt werden, ob es derartige schutzwürdige Belange in ihrer Person gibt.** Es ist aber durchaus auch möglich, später in einem Rundschreiben, im Vereinsblatt oder per E-Mail die Mitglieder aufzufordern, derartige Belange vorzubringen, wenn der Verein eine Datenverarbeitung aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO beabsichtigt. **Der Verein sollte in einer Datenschutzordnung (s. o. Nr. 1.3.3) regeln, auf welchem Weg die Betroffenen ihre schutzwürdigen Interessen geltend machen können.**

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, fremden Spielern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung **berechtigter Interessen** des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. **Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum**, nicht jedoch Personalausweis- oder Passnummer.

Der AMVC wird Daten Dritter nur erheben, sofern deren Einwilligung erfolgt für z.B. die Verwendung von Fotos von Veranstaltungen für die Veröffentlichung im Internet oder bei Verwendung von Fotos und Beiträgen für die Publikation in der CM.

So kann es zulässig sein, beim Verkauf von Eintrittskarten etwa für ein Fußballspiel Identifizierungsdaten von dem Verein nicht bekannten Zuschauern zu erheben, um

abzuklären, ob gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder ob sie als gewaltbereit anzusehen sind. Von den Meldebehörden darf der Verein keine Gruppenauskünfte nach § 32 Abs. 3 Satz 1 des Meldegesetzes Baden-Württemberg einfordern. Dies ist selbst dann nicht zulässig, wenn der Verein karitative Ziele verfolgt. Vereine sind datenschutzrechtlich grundsätzlich ohne Einwilligung nicht berechtigt Seite 14, bei Dritten **Erkundigungen** (etwa als Zuchtverband bei den Käufern von Tieren einer bestimmten Hunderasse) - oder **Kontrollen** (etwa als Tierschutzverein) vorzunehmen, selbst wenn sich die Vereinigung solches zum satzungsmäßigen Ziel gesetzt hat.

2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Trifft nicht zu für den AMVC

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist in Art. 88 DS-GVO und § 26 BDSG-neu gesondert geregelt. Als Beschäftigte sind die in § 26 Abs. 8 BDSG-neu aufgeführten Personen anzusehen. Soweit ein Verein daher Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Verhältnis beschäftigt (z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, Trainer) ist § 26 BDSG-neu anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

2.4 Hinweispflicht bei Datenerhebung

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen und (Online-)Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht des Art. 13 DS-GVO zu beachten. **Erhebt ein Verein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser nach Art. 13 DS-GVO belehrt werden** (siehe dazu oben Nr. 1.3.2).

Vereinsmitglieder sind deswegen **bei der Datenerhebung** darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden (etwa an einen Dachverband, damit dieser Turniere ausrichten kann, an eine Unfallversicherung oder an die Gemeinde [s. u. Nr. 5.10]), muss auch darauf hingewiesen werden. Insbesondere ist das Mitglied darauf hinzuweisen, welche Angaben im Vereinsblatt veröffentlicht oder in das Internet eingestellt werden, etwa im Falle der Wahl als Vorstandsmitglied (s. u. Nr. 5.3 und 5.6).

Trifft nur zu bei einer Wahl der Vertretungsberechtigten 1. und 2 Vorsitzenden, deren Daten im Vereinsregister Köln gespeichert und veröffentlicht werden.

Kann dem Vereinsmitglied ein bestimmter Vorteil, etwa ein Versicherungsschutz, nur gewährt werden, wenn es dazu bestimmte Angaben macht, muss es darauf aufmerksam gemacht werden, welche Nachteile die Verweigerung dieser Informationen mit sich bringt. Weitere Informationen zum diesem Thema finden Sie im Kurzpapier der DSK unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/08/DSK_KPNr_10_Informationspflichten.pdf Seite 15 **3**.

Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein kann Daten mittels herkömmlicher Karteien oder automatisiert speichern (vgl. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO). Die Speicherung kann auch durch ein Serviceunternehmen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgen. Sofern der Verein eigene Beschäftigte hat, müssen deren Personaldaten getrennt von den sonstigen Daten, insbesondere den Mitgliederdaten, gespeichert werden.

3.1 Sicherheit personenbezogener Daten

Nach Art. 32 DS-GVO sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierbei müssen die Maßnahmen einen Schutz gegen jegliche Arten (datenschutz-) rechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten bieten.

In Art. 32 Abs. 1 DS-GVO werden beispielhaft Mindestanforderungen wie Pseudonymisierung, Verschlüsselung und Maßnahmen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung von Systemen bei technischen Zwischenfällen und solche zur regelmäßigen Evaluierung der Wirksamkeit aller technisch-organisatorischen Maßnahmen genannt.

Diese Maßnahmen sollte der Verein - unabhängig von gesetzlichen Vorgaben - bereits aus eigenem Interesse umsetzen. So ist - um z.B. zu verhindern, dass die in einem Computersystem abgelegten Mitgliederdaten von Unbefugten genutzt werden können - an die **Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten** zu denken. Grundsätzlich sind die Maßnahmen **auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.**

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von Art. 32 DS-GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu treffen.

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Insbesondere kleine Vereine bedienen sich zur Finanzierungs- und Adressverwaltung mitunter Sparkassen und sonstiger Dienstleister. Diese werden als Auftragsverarbeiter nach Weisung des Vereins tätig. **Eine Datenverarbeitung im Auftrag ist auch dann gegeben, wenn ein Verein seine Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür über das Internet einen Datenbankserver** nutzt, Seite 16 den ein Dienstleistungsunternehmen zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailservers (beim Versenden von E-Mails) kommt keine Datenverarbeitung im Auftrag zustande.

Nach der DS-GVO ist für die **Auftragsverarbeitung kennzeichnend**, dass der Auftragsverarbeiter über die bloße Beauftragung hinaus gegenüber dem Verantwortlichen **weisungsabhängig** ist, selbst wenn der Auftragsverarbeiter über ein umfassenderes Know-how als sein Auftraggeber verfügt und einen gewissen Spielraum für selbständige Entscheidungen hat, und der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen **überwacht** wird, selbst wenn der Verantwortliche dazu eine andere Stelle einschaltet. Gegenüber den bisher geltenden Regelungen des § 11 BDSG schreibt die DSGVO teils erheblich **weitergehende Pflichten** und Verantwortlichkeiten für den **Auftragsverarbeiter** fest. Er tritt insoweit nicht mehr hinter seinen Auftraggeber zurück, sondern ist selbst Adressat eigenständiger, also

nicht mehr nur vom Verantwortlichen abgeleiteter Pflichten, bei deren Nichtbeachtung er unmittelbar vom Betroffenen bzw. von den Behörden in Anspruch genommen werden kann. Im Fall der Datenverarbeitung im Auftrag ist zu beachten, dass der Verein nur Auftragsverarbeiter einsetzen darf, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleistet ist (vgl. Art 28 Abs. 1 DS-GVO). Der **Nachweis** für diese Qualifikation kann über entsprechende **Zertifizierungen** gemäß Art. 42 DS-GVO und anerkannte Verhaltenskodizes nach Art. 40 DS-GVO geführt werden (Art. 28 Abs. 5 DS-GVO).

Die Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines **bindenden Vertrages** erfolgen. **Siehe auch**

<https://hosting.1und1.de/hilfe/datenschutz/allgemeineinformationen/auftragsverarbeitung/>

Der AMVC wird einen solchen Vertrag abschließen

Art. 28 Abs. 3 und Abs. 6 DS-GVO sieht vor, dass auch „**ein anderes Rechtsinstrument**“ als ein eigens ausgehandelter Vertrag nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten Basis der Auftragsdatenverarbeitung sein kann. Die Auftraggeber bzw. Auftragnehmer haben somit künftig die Auswahl zwischen individuellen Verträgen, Standardverträgen, die die EU-Kommission bereitstellt, Standardverträgen, die die Aufsichtsbehörde bereitstellt, und zertifizierten Vertragsmustern. Sowohl der Vertrag als auch die alternativen Rechtsinstrumente müssen den in Art. 28 Abs. 3 DS-GVO **festgelegten Anforderungen** genügen. Im Einzelnen muss festgelegt sein:

- Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenvereinbarung
- Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung
- Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten
- Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Umfang der Weisungen, die zu dokumentieren sind Seite 17
- Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis
- technische und organisatorische Maßnahmen
- zulässige Unterauftragsverhältnisse
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der in Kapitel III der DS-GVO vorgeschriebenen Rechte der betroffenen Personen
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei den in Art. 32 ff. DS-GVO festgeschriebenen Verpflichtungen, insbesondere bei der Meldepflicht von Datenschutzverstößen
- Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung
- Kontrollrechte des Auftraggebers

Gemäß Art. 28 Abs. 9 DS-GVO muss der Vertrag entweder **schriftlich** oder **in einem elektronischen Format**, also nicht mehr – wie bisher – mit qualifizierter elektronischer Signatur, abgefasst sein. Hierfür genügt jedoch nicht jede bestätigende E-Mail, vielmehr sind nur solche elektronische Formate akzeptabel, die beiden Parteien zu ihrer Information zugänglich sind, und wenn damit dokumentiert ist, welcher Vertragsinhalt bestätigt wurde. Die Erklärung soll deswegen der „**Textform**“ i. S. des § 126b BGB entsprechen. Im Ergebnis muss der Vertragspartner in der Lage sein, das akzeptierte Dokument „bei sich“ zu speichern und auszudrucken.

Nach bisheriger Rechtslage war der Auftragnehmer nicht als Dritter, sondern als Teil der verantwortlichen Stelle anzusehen mit der Folge, dass keine Datenübermittlung vorlag und somit und auch keine Einwilligung der Mitglieder in die Auftragsdatenverarbeitung erforderlich war. Eine solche Privilegierung kennt die DS-GVO jedoch nicht. **Die**

Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter stellt daher eine Übermittlung dar. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Denn ein berechtigtes Interesse i. S. des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO ist dann zu bejahen, wenn sich der Verantwortliche für diese Organisation seiner Datenverarbeitung entschieden hat.

Der **Verantwortliche** ist grundsätzlich für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die er selbst vornimmt oder von ihm durch einen Auftragsverarbeiter veranlasst wird, verantwortlich (Art. 24, Art. 4 Nrn. 2, 7 und 8 DS-GVO).

Der Verantwortliche hat die **Gewährleistung der in Kapitel III der DS-GVO** aufgeführten Betroffenenrechte (Informationspflichten, Auskunftsansprüche, Recht auf Löschung und Berichtigung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht) sicherzustellen.

Dabei muss er den betroffenen Personen nach Art. 13 Abs. 1 lit. e) und f), Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 lit. e) und f), Abs. 4, Art. 15 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auch **mitteilen**, dass Auftragsverarbeiter als Empfänger Seite 18 ihrer Daten in Betracht kommen und ob die Daten in Drittländern bzw. zu einem an-deren Zweck als zum Zeitpunkt ihrer Erhebung von diesen verarbeitet werden (s.o. Nr. 1.3.1) Auch muss der Verantwortliche nach Art. 19 DS-GVO den Auftragsverarbeiter als Empfänger von Daten unterrichten, wenn diese berichtigt oder gelöscht wurden bzw. wenn deren Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO einzuschränken ist.

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter grundsätzlich fortwährend zu **kontrollieren**, ob dieser die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewährleisten kann. Nach Art. 29 DS-GVO ist der Verantwortliche berechtigt und verpflichtet, dem Auftragsverarbeiter **Weisungen** zu erteilen, soweit diese zur Durchsetzung des AV-Vertrags oder der gesetzlichen Pflichten des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.

Weitere Informationen zum diesem Thema finden Sie in Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz „Auftragsverarbeitung“ abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/02/DSK_KpNr_13_Auftragsverarbeitung.pdf

3.3 Cloud-Mitgliederverwaltungsdienste

Personenbezogene Daten sind beim AMVC nicht in einer Cloud oder im Internet, sondern nur auf den Festplatten der Verantwortlichen Funktionsträger gespeichert

Auch bei der Verlagerung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern in eine **Cloud liegt eine Auftragsdatenverarbeitung** vor. Auftragsverarbeiter können nach den Vorschriften der Auftragsverarbeitung grundsätzlich sowohl im **EU-Raum** wie auch in **Drittländern** tätig werden.

Der räumliche Anwendungsbereich der DS-GVO umfasst nach deren Art. 3 Abs. 1 alle Datenverarbeitungsvorgänge, die in der EU erfolgen, und die von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter mit Hauptsitz oder einer Niederlassung in der EU veranlasst werden, unabhängig davon, wo die Datenverarbeitung konkret erfolgt. Die Regelungen der DS-GVO finden ferner unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung, wenn zwar der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nicht in der EU ansässig ist, aber die betroffene Person sich in der EU befindet (Art. 3 Abs. 2 DS-GVO).

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter in ein Land außerhalb der EU ist im Gegensatz zum BDSG nach der DS-GVO grundsätzlich zu-lässig.

Zu beachten sind dabei insbesondere die zusätzlichen Anforderungen an die **Sicherstellung des Datenschutzniveaus** beim Auftragsverarbeiter nach Kapitel V der DS-GVO. So muss gemäß Art. 28 Abs. 1, Art. 44 DS-GVO den Anforderungen der Art. 45 ff. DS-GVO auch im Ausland Rechnung getragen werden. Dies gilt auch bei einer Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle im Drittland (Art. 44 S. 1 DS-GVO). Seite 19

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung oder die Geschäftsordnung bestimmt.

Für den AMVC ist dies in der Geschäftsordnung geregelt

Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. So darf etwa der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Auch müssen der Vereinsgeschäftsstelle alle Mitgliederdaten regelmäßig für die Mitgliederverwaltung und -betreuung zur Verfügung stehen, während es in der Regel für den Kassierer genügt, wenn er die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben (Name, Anschrift und Bankverbindung) kennt. Dabei dürfen die Daten grundsätzlich nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Daten für sonstige berechtigte Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter, etwa von Lieferanten, Besuchern oder Aushilfsspielern anderer Vereine, dürfen gespeichert und genutzt werden, wenn dies für die Begründung oder Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses (Vertrag) mit diesen Personen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht erkennbar ist, dass dem schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, s. o. Nr. 2.1). Diese Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben oder erhalten hat. Lediglich dann, wenn eine Weiterverarbeitung der Daten mit dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung als vereinbar anzusehen ist, ist eine Zweckänderung zulässig (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO). Denn ein Vertragspartner darf sich in der Regel darauf verlassen, dass der Verein seine Daten nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses nutzt.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Vereine haben regelmäßig ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen. Die Daten seiner **Vereinsmitglieder** darf der Verein nur für **Spendenaufrufe** und für **Werbung** zur Erreichung der **eigenen Ziele des Vereins** nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). **Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder (s. o. Nr. 1.3.4) grundsätzlich nicht zulässig.**

Daten **Dritter**, die dem Verein bekannt sind, etwa von Personen, die regelmäßig Eintrittskarten für Spiele beziehen, darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn diese entweder darin eingewilligt haben (s.o. Nr. 1.3.4) oder der Verein berechnete Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen (Erwägungsgrund 47 DS-GVO). Die vernünftigen Erwartungen werden bei werblichen Ansprachen maßgebend durch die Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO zu den Zwecken der Datenverarbeitung bestimmt (s.o. Nr. 1.3.2). Informiert der Verein daher transparent und umfassend über eine vorgesehene Nutzung der Daten, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Daten entsprechend genutzt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die von der Werbung betroffene Person ein **jederzeitiges Widerspruchsrecht** hat (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO), auf das der Verein ausdrücklich **hinzuweisen** hat (Art. 21 Abs. 4 DS-GVO). Ein solcher Widerspruch hat zur Folge, dass die personenbezogenen Daten für Werbezwecke nicht mehr verwendet werden dürfen (Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Widerspricht der Adressat der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke gegenüber dem Verein, ist dies zu respektieren. Telefonische Werbung bei Dritten ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig, ebenso wenig in der Regel E-Mail-Werbung.

Der Verein kann auch eine Firma beauftragen, mit Hilfe der Daten, die ihr der Verein im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung zugänglich macht, solche Werbemaßnahmen durchzuführen (s. o. Nr. 3.2). Dabei ist die eingeschaltete Firma zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen, als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke - insbesondere für Werbeaktionen für Dritte - zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden Seite 21 sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, s.o. Nr. 2.1).

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Bei den **Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte**.

Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen, sei es, dass an sie Mitgliederlisten ausgegeben werden, sei es, dass die Personalien aller Mitglieder im Vereinsheim oder an einer anderen Stelle ausgehängt oder so in das Internet eingestellt werden, dass die anderen Mitglieder die Daten unter Verwendung eines Passworts abrufen können. Vielmehr müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Übermittlung vorliegen.

Besteht der Vereinszweck darin, die persönlichen oder geschäftlichen Kontakte zu pflegen, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste zur Erreichung des Vereinsziels nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO zulässig.

Dieser Vereinszweck muss sich aus der Satzung ergeben.

Ist in der Satzung in §1.4 als Vereinszweck angegeben.

Dies kann insbesondere bei Selbsthilfe- und Ehemaligenvereinen der Fall sein. Welche Angaben dabei in die Mitgliederliste aufgenommen werden dürfen, hängt vom jeweiligen Vereinszweck ab, wobei die Interessen und die schutzwürdigen Belange der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind (s. o. Nr. 2.1). Der Verein muss dabei sicherstellen, dass die Mitglieder, die ihre schutzwürdigen Interessen durch die Herausgabe der Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, die Möglichkeit haben, der Aufnahme ihrer Daten in diese zu widersprechen. Die Daten in der Mitgliederliste sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken. **Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist.** Ein solcher Hinweis soll verhindern, dass beispielsweise Vereinsmitglieder oder außenstehende Dritte die Liste für ihre beruflichen oder politischen Zwecke nutzen.

Dient die Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder nicht der Förderung des Vereinszwecks, können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder durch den Verein an andere Vereinsmitglieder nur übermittelt werden, wenn der Verein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat. Dabei hat die Übermittlung zu unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO; s.o. Nr. 2.1). Es darf nicht verkannt werden, dass Vereinsmitglieder sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass der Verein ihre Daten ausschließlich für die Förderung der Vereinszwecke und zu Verwaltung und Betreuung der Mitglieder nutzt. Seite 22 **5.2**

Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Regelungen in Vereinssatzungen sehen vielfach vor, dass beispielsweise Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte **Mindestzahl von Mitgliedern** die Einberufung bzw. Ergänzung verlangt. Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt (vgl. dazu Nr. 5.1), kann es erforderlich sein, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in diese Unterlagen oder durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Um Missbräuchen entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, von den Mitgliedern, denen die Adressen bekannt gegeben werden, eine Zusicherung zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Bei Vereinen, bei denen ein Interesse der Mitglieder besteht, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden oder bei denen die Zugehörigkeit zum Verein ein besonders sensibles Datum darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen), können jedoch **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** dem Interesse einer Bekanntgabe ihres Namens und ihrer Anschrift überwiegen. In solchen Fällen sollte der Verein eine Regelung in der Satzung treffen oder die Mitglieder ausreichend informieren, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in einer Vereinspublikation auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller hingewiesen und auf diese Weise

interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnet wird.

5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen an einem „Schwarzen Brett“ oder in Vereinsblättern bekannt zu geben.

CM Clubmitteilungen AMVC

Obwohl sich das „Schwarze Brett“ meist auf dem Vereinsgelände befindet und das „Vereinsnachrichtenblatt“ in erster Linie für Vereinsmitglieder bestimmt ist, handelt es sich hier um die **Übermittlung dieser Angaben an einen nicht überschaubaren Kreis von Adressaten**, die davon Kenntnis nehmen können, weil nie ausgeschlossen werden kann, dass auch Fremde die Anschlagtafeln auf dem Vereinsgelände oder das Mitteilungsblatt lesen. Personenbezogene Daten dürfen dabei nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO nur offenbart werden, wenn es für die **Erreichung des** Seite 23 **Vereinszwecks** unbedingt erforderlich ist - was etwa bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen angenommen werden kann - oder wenn der Verein oder die Personen, die davon Kenntnis nehmen können, ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung haben und **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** nicht überwiegen. Letzteres ist stets bei Mitteilungen mit ehrenrührigem Inhalt der Fall, etwa bei Hausverboten, Vereinsstrafen und Spielersperren. Insbesondere die Veröffentlichung von Sportgerichtsurteilen in vollem Wortlaut würde die Betroffenen unnötig an den Pranger stellen und damit deren schutzwürdige Belange beeinträchtigen. In diesen Fällen genügt es nämlich, wenn der Betroffene und die Funktionsträger des Vereins oder die von ihm Beauftragten (z.B. Schiedsrichter) davon wissen. Doch müssen letztere dabei nicht über die Höhe der verhängten Geldbuße, die Art des Verstoßes, über die Verfahrenskosten sowie über die Urteilsbegründung im Einzelnen unterrichtet werden. Soll das Urteil zur Warnung anderer Sportler oder sonstiger Mitglieder eines Vereins veröffentlicht werden, genügt hierfür eine Veröffentlichung in anonymisierter Form.

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Es empfiehlt sich, beim Eintritt in den Verein darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder im Vereinsblatt veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird. Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- und Berufsausbildungen) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat (s. o. Nr. 1.3.4). Vergleichbares gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Vereinsmitgliedes. Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins dürfen nur mit ihrem Einverständnis öffentlich bekannt gegeben werden, da ihr Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

Die „dienstlichen“ **Erreichbarkeitsdaten von Funktionsträgern** des Vereins, insbesondere der **Vorstände**, können in der Regel in der genannten Form bekannt gegeben werden.

Name, Adresse, Telefon in jeder CM

Dagegen dürfen Mitgliederlisten für gewöhnlich nur am „Schwarzen Brett“ ausgehängt oder im Vereinsblatt veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen insoweit eingewilligt haben (s. o. Nr. 1.3.4).

5.4 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Trifft für den AMVC nicht zu

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, Seite 24 soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, etwa bei der überregionalen Organisation eines Turniers, und sofern keine **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO; s. o. Nr. 2.1).

Ist ein Verein **verpflichtet**, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies in der **Vereinsatzung geregelt** werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden. Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten **vom Dritten nicht zweckentfremdet genutzt** werden (etwa durch Verkauf der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder geschieht.

Sollen Mitgliederlisten oder im Einzelfall sonstige Mitgliederdaten auf **freiwilliger Basis** ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung an Dachverbände oder andere Vereine weitergegeben werden, ist dies nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig. Soweit die Weitergabe im berechtigten Interesse des Vereins oder des Empfängers erfolgen soll, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Mitglieder vor der beabsichtigten Datenübermittlung zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die Weitergabe ihrer Daten geltend zu machen.

Bietet der Dachverband eine **Versicherung** für die Mitglieder eines Vereins an, die in erster Linie dem Verein dient, um sich gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder zu schützen, wenn diese beim Sport oder bei vergleichbar gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglücken, hat der Verein ein berechtigtes Interesse, die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten, es sei denn, das Mitglied hat ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse, dass dies unterbleibt, wenn es etwa selbst bereits gegen dieses Risiko versichert ist. Will aber der Dachverband nur erreichen, dass sich die Vereinsmitglieder in eigenem Interesse bei ihm oder bei einer von ihm vermittelten Versicherung versichern können, darf der Verein deren Daten nur mit ihrer Einwilligung (s. o. Nr. 1.3.4) an den Dachverband übermitteln.

Andererseits ist es zulässig, dass ein Verein, der eine bestimmte Anzahl **Delegierter** zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf, dem Dachverband Seite 25 eine Namensliste seiner Mitglieder übermittelt, damit dieser feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind, der Delegierte entsenden darf. Es muss stets durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dachverband sichergestellt sein, dass die ihm zugänglich gemachten Daten dort für keinen anderen Zweck genutzt werden, also nicht etwa für Werbemaßnahmen des Dachverbandes oder gar Dritter.

5.5 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken (insbesondere Versicherungen)

Trifft für den AMVC nicht zu

Nicht selten verlangen **Sponsoren** als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Bekanntgabe von Mitgliederdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden. Aber auch für manche **Wirtschaftsunternehmen** sind die Daten von Vereinsmitgliedern für Werbezwecke interessant. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke ist aber in der Regel vom Vereinszweck nicht gedeckt. Sofern also die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen für Werbezwecke weder in der Satzung noch durch Mitgliederbeschluss festgelegt ist, sollten die Vereine bei der Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken grundsätzlich zurückhaltend verfahren. Bei einer Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind. Insbesondere Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen regelmäßig darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet. Bei größeren Vereinen hingegen - wie z.B. einem Automobilclub - kann eine andere Situation gegeben sein. Der Verein darf personenbezogene Daten der Mitglieder für Werbezwecke daher nur übermitteln, wenn diese entweder darin **eingewilligt** haben oder der Verein oder ein Dritter **berechtigte Interessen** an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Mitglieder überwiegen. Entscheiden sind auch hier die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person. Informiert der Verein transparent und umfassend über eine entsprechende werbliche Nutzung, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Daten entsprechend genutzt werden (vgl. insoweit die Ausführungen oben unter Nr. 4.3) Zu beachten ist auch hier, dass das Mitglied ein **jederzeitiges Widerspruchsrecht** hat, auf das der Verein ausdrücklich **hinweisen** muss. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in den Aufnahmeantrag oder in die Satzung ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird. Es ist darüber hinaus empfehlenswert, im Rahmen der Jahreshauptversammlung nochmals auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Widerspruch, hat dies zur Folge, dass die Seite 26 personenbezogenen Daten für Werbezwecke nicht mehr verwendet werden dürfen (Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Die Namen der Vereinsmitglieder, die der Übermittlung ihrer Daten für Werbezwecke widersprochen haben, sind in eine separate sogenannte **Sperrdatei** aufzunehmen. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken ist dann ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen.

Soweit Vereine ihren Mitgliedern gegenüber zur **Rücksichtnahme** verpflichtet sind, dürfen Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Sponsoren oder Wirtschaftsunternehmen (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) übermittelt werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um **besonders schutzbedürftige Daten** i.S. des Art. 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten etc.). Oft ergibt sich das Geheimhaltungsinteresse der Mitglieder schon aus dem Vereinszweck, so beispielsweise bei einer Suchtkranken-Selbsthilfegruppe oder einer Elterninitiative verhaltensgestörter Kinder. Darüber hinaus kann sich die besondere Sensibilität und damit die erhöhte Schutzwürdigkeit der Daten auch aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, wenn sich daraus

Rückschlüsse z.B. auf die rassische oder ethnische Herkunft oder Gesundheitsdaten ziehen lassen.

Bei der Weitergabe der Mitgliederdaten muss jedoch auch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Datenempfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke anderer Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Deshalb sollte die Verwendung der weitergegebenen Daten unbedingt auf den konkreten Werbezweck des Datenempfängers beschränkt und eine Nutzung oder Übermittlung der Daten für fremde Werbezwecke vertraglich ausgeschlossen werden. Daten von Mitgliedern, bei denen ein entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden. In der Praxis ergeben sich bei Vereinen häufig Probleme mit der Weitergabe von Mitgliederdaten an Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvertreter im Rahmen von **Gruppenversicherungsverträgen**. Dabei handelt es sich um Rahmenverträge zwischen Vereinen und Versicherungsunternehmen, die den Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren als den üblichen Konditionen ermöglichen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten hierzu inzwischen die Auffassung, dass ein Verein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen bzw. dem Versicherungsvertreter die Daten seiner Mitglieder nur übermitteln darf, wenn das betreffende Mitglied eine ausdrückliche und informierte **schriftliche Einwilligung** erteilt hat. Dies gilt für **Neu-** und für **Altmitglieder**, die bei Abschluss Seite 27 des Gruppenversicherungsvertrags bereits Vereinsmitglieder waren, gleichermaßen. Die Einwilligungserklärung sollte zweckmäßigerweise bereits in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag vorgesehen werden, wobei das Mitglied darüber aufzuklären ist, welche Daten an welches Unternehmen weitergegeben werden sollen.

Einzelne Versicherungen haben für Vereine eine „Stellungnahme zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen“ oder ähnlich betitelttes Papier erarbeitet, in dem geringere Anforderungen an den Datenschutz genannt werden. Vereine sollten sich hiervon nicht irritieren lassen und der Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden folgen. Dies empfiehlt sich auch im Hinblick auf die künftig im Raum stehenden Bußgelder.

5.6 Veröffentlichungen im Internet

Das **Internet** bietet für Vereine und Verbände große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Sie ist nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen, weil dieses Medium nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit und weil die Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung besteht, grundsätzlich nicht unproblematisch. So besitzt die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte Sportart ausübt, einer bestimmten Altersgruppe zuzurechnen ist oder ein unfallträchtiges Hobby hat, u.U. auch für andere Stellen Relevanz (Arbeitgeber, Werbeindustrie). Auch können diese Daten in Staaten abgerufen werden, die keine der DS-GVO vergleichbare Schutzbestimmungen kennen. Ferner ist die Authentizität der Daten nicht garantiert, da diese einfach verfälscht werden können.

Deswegen ist die **Veröffentlichung** personenbezogener Daten durch einen Verein im **Internet** grundsätzlich **unzulässig**, wenn sich der Betroffene nicht **ausdrücklich** damit **einverstanden** erklärt hat (s. o. Nr. 1.3.4).

Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So dürfen die **Funktionsträger** eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.

Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden (s. o. Nr. 1.3.4).

Informationen über **Vereinsmitglieder** (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) oder Dritte (z.B. Spielergebnisse externer Teilnehmer an einem Wettkampf) können ausnahmsweise auch **ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt** werden, wenn die Betroffenen Seite 28 darüber **informiert** sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.

Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

Die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen (z. B. Spiele in der Bezirksklasse) sind öffentlich. Die Namen und die Ergebnisse werden im Rahmen solcher Veranstaltungen üblicherweise öffentlich bekannt gegeben. Die in Ranglisten enthaltenen Daten sind zwar nicht allgemein zugänglich, stammen jedoch aus allgemein zugänglichen Quellen und stellen nur eine Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten dar. Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, dürfen bei derartigen Veröffentlichungen jedoch allenfalls **Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit** und eventuell in begründeten Ausnahmefällen der **Geburtsjahrgang** aufgeführt werden. Bei einer **Veröffentlichung eines Fotos**, des vollen **Geburtsdatums** (Tag, Monat und Jahr), der privaten Anschrift oder der Bankverbindung des Betroffenen überwiegen dessen Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten berechnete Vereins oder Verbandes; sie wäre daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Im Übrigen muss - wie oben aufgeführt - sichergestellt sein, dass die **Daten nach angemessener Zeit gelöscht werden**.

5.7 Veröffentlichungen im Intranet

Wenn ein Verein seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet in **passwortgeschützten Bereichen** (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern **individuelle Zugriffs-berechtigungen** eingerichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass beliebige Dritte die Daten nicht einsehen können, berechnete Nutzer jedoch jederzeit über das Internet auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger des Vereins benötigen (s. o. Nr. 4.1 und 5.1)

5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften und in sonstigen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden (s. o. Nr. 2.1). Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Seite 29 Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei u.U. offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitglieds geht oder wenn der Verein wegen des

Ausschlusses eines Mitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets darf der Verein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sollten ohne Einwilligung (s. o. Nr. 1.3.4) grundsätzlich nicht erfolgen. Hier überragt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen (s. o. Nr. 1.3.4) unzulässig. Mitglieder des Vereinsvorstands, andere Personen, die im Verein eine Funktion haben, oder Vereinsmitglieder dürfen für Zwecke der eigenen Wahlwerbung nicht auf personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins zurückgreifen. Diese Daten wurden für die Verfolgung des Vereinszwecks (der Vereinszwecke) erhoben und gespeichert. **Eine Nutzung für jede Art von Wahlwerbung verletzt schutzwürdige Belange der Mitglieder und ist deswegen unzulässig.**

5.10 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (etwa der Anzahl der Jugendlichen, die in Mannschaften mitspielen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen - nämlich um in den Genuss der Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist und Interessen oder Grundrechte der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nicht überwiegen. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind und die Daten umgehend wieder löscht. Seite 30

5.11 Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung

Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO beantworten. Dabei wird es allerdings genügen, der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann. Sollte dies nicht ausreichen, können auch weitere Angaben, etwa über den Spielverlauf, erfolgen. Um auch hier die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigen zu können (s. o. Nr. 2.1), sollte dieser vor der Übermittlung der Daten angehört werden. Vergleichbares gilt, wenn ein Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen will, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist.

6. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO. Danach sind **personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen**, sofern sie für die **Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre **Einwilligung widerruft** oder **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten **unrechtmäßig verarbeitet** wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist.

Bezüglich des Zwecks muss der Verein daher festlegen, welche Arten von Daten bis zu welchem Ereignis (z.B. Austritt aus dem Verein, Tod) oder für welche Dauer verarbeitet werden.

Mit Erreichen des festgelegten Zeitpunkts muss eine **Einschränkung** der Verarbeitung erfolgen, sofern die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Einschränkung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit c) DS-GVO; sog. Protokolldatei). Ansonsten sind sie **mit Zweckerreichung zu löschen**. Die Länge der Einschränkung der Verarbeitung orientiert sich grundsätzlich daran, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, mit Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis des Datums noch erforderlich machen. Auch die Länge der Dokumentationsfristen sollte für jede Datenart vorgegeben werden. Eingeschränkte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen (s. o. Nr. 1.3.3) nur noch verarbeitet werden, wenn Seite 31, Rechtsansprüche durch den Verantwortlichen geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden, wenn Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden sollen oder wenn dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder des Mitgliedsstaates geschieht (Art. 18 Abs. 2 DS-GVO).

Der Verein hat die Möglichkeit, ein **Vereinsarchiv** zu führen und dort auch Vorgänge mit **personenbezogenen Daten**, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, **aufzubewahren**. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass **nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang** hat. Die Nutzung des Archivguts in personenbezogener Form ist nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Einzelheiten sollten ebenfalls geregelt werden. Wichtig ist auch, dass der Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- und Spenderlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

Auch hierzu sollte der Verein Regelungen treffen.

Die erforderlichen Regelungen zu Speicherfristen sowie zur Sperrung und Löschung von Daten und ggfs. zur Nutzung von Archivgut können entweder in der **Vereinsatzung** oder außerhalb der Satzung in einer **Datenschutzordnung** (s.o. Nr. 1.3.3) bzw. in einer gesonderten **Datenlöschkonzeption** getroffen werden.

Für den AMVC in der Geschäftsordnung, Kapitel Datenschutzordnung, Abschnitt Datenlöschkonzeption

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Kurzpapier Nr. 11 der Datenschutzkonferenz „Recht auf Löschung / Recht auf Vergessenwerden“, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/08/DSK_KP Nr_11_Recht-auf-Vergessenwerden.pdf

7. Organisatorisches

7.1 Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn dessen **Kerntätigkeit** in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische **Überwachung der betroffenen Person** erforderlich macht (z.B. Video-überwachung im Stadion) oder die Kerntätigkeit in der **Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten** gemäß Art. 9 DS-GVO (z.B. Gesundheitsdaten in Selbsthilfegruppen) oder von **personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** gemäß Art. 10 DS-GVO besteht (Art. 37 Abs. 1 lit. b) und Seite 32 lit c) DS-GVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten als primärer Geschäftszweck dürfte jedoch bei Vereinen in der Regel nicht der Fall sein.

Darüber hinaus ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens **10 Personen ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Trifft nicht zu, denn im AMVC sind nur 7 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt

Nimmt der Verein Verarbeitungen vor, die einer **Datenschutzfolgeabschätzung** gemäß Art. 35 DS-GVO (s.u. Nr. 7.2) unterliegen, so ist ebenfalls ein Datenschutzbeauftragter zu benennen (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu).

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen **Qualifikation** und insbesondere des **Fachwissens** benannt. Nähere Informationen zu den Mindestanforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit des betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz finden Sie in einem Beschluss des Düsseldorfer Kreises, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/03/Beschluss-des-D%C3%BCsseldorfer-Kreises-2010-Mindestanforderungen_an_DSB_nach_4f_II_und_III_BDSG.pdf).

Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).

Die **Aufgaben** des Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 DS-GVO geregelt. Insbesondere obliegt dem Datenschutzbeauftragten die Pflicht, den Verein bzw. die dort mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten zu **unterrichten** und zu **beraten**. Zudem wirkt er auf die **Überwachung und Einhaltung** datenschutzrechtlicher Vorschriften hin. Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen. Zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.

Der Verein hat die **Kontakt**daten des Datenschutzbeauftragten zu **veröffentlichen** und die Daten der zuständigen **Aufsichtsbehörde mitzuteilen**. Für die Veröffentlichung der Kontaktdaten ist es ausreichend, wenn die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten auf der Vereinshomepage frei zugänglich genannt wird.

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Seite 33

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Kurzpapier Nr. 12 der Datenschutzkonferenz „Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern“, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/01/DSK_KPnr_12_Datenschutzbeauftragter.pdf.

7.2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Gemäß Art. 30 DS-GVO hat **jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen**.

Zwar besteht bei Verantwortlichen, bei denen weniger als 250 Mitglieder beschäftigt sind, zunächst eine Ausnahme von der Verzeichnissührungspflicht. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn die Verarbeitung ein **Risiko** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wenn die **Verarbeitung nicht nur gelegentlich** oder eine Verarbeitung **sensibler Daten** i.S. von Art. 9 oder Art. 10 DS-GVO erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO). Da jedoch in jedem Verein die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich erfolgt, ist auch bei Vereinen mit weniger als 250 Mitarbeitern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Das Verzeichnis muss zwingend folgende Angaben enthalten (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
- wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Das Verzeichnissverzeichnis muss **schriftlich** oder in einem **elektronischen Format** (s.o. Nr. 3.2) geführt werden (Art. 30 Abs. 3 DS-GVO). Der Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren **Anfrage** zur Verfügung zu stellen. Ein Einsichtsrecht für betroffene Personen oder „Jedermann“ besteht nach der DS-GVO nicht mehr.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Kurzpapier Nr. 1 der Datenschutzkonferenz „**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** – Art. 30 DS-GVO“, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/07/DSK_KPnr_1_Verzeichnis_Verarbeitungst%C3%A4tigkeiten.pdf

7.3 Datenschutz-Folgeabschätzung

Nicht erforderlich für den AMVC

Der Verein hat nur dann eine Datenschutz-Folgeabschätzung vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO). Dies insbesondere dann der Fall, wenn eine **umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorie von Daten** gemäß Art. 9 DS-GVO erfolgt oder wenn im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten **systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte** vorgenommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO).

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung hat eine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke sowie möglicher berechtigter Interessen des Verantwortlichen, eine Beschreibung der Notwendigkeit der Abwicklung sowie ihrer Verhältnismäßigkeit, eine Bewertung der Risiken und eine Beschreibung des Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu enthalten (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO). Eine Datenschutz-Folgeabschätzung dürfte aber bei Vereinen nur in den seltensten Fällen notwendig sein. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Kurzpapier Nr. 5 der Datenschutzkonferenz „Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO“, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/02/DSK-Kurzpapier-5-DSFA.pdf> Seite 35

Muster der AMVC Datenschutzhinweise mit Einwilligungserklärung (en) für verschiedene Zwecke

A. Datenschutzhinweis AMVC (Datenabgleich-Infoblatt bei Zusendung der CM)

Der **Adler Motor Veteranen Club e.V.** nimmt den Datenschutz sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur erhoben und verarbeitet, sofern dies durch den satzungsgemäßen Vereinszweck §1 erforderlich ist. Daten werden grundsätzlich nicht ohne Einwilligung erhoben, verarbeitet oder weitergegeben. Daten werden nicht für vereinsfremde Zwecke der Werbung oder Statistik verkauft. Die erhobenen personenbezogenen Daten können jederzeit eingesehen und auf Verlangen gelöscht werden, wenn die Einwilligung widerrufen wird. Im AMVC sind folgende Personen Verantwortliche im Sinne der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundes- Datenschutzgesetzes (BDSG) und daher mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten betraut:

1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Kassenwart(in), Webmaster(in), Verantwortlich(e) für ClubShop und CM Versand. Folgende Daten werden erhoben und verarbeitet:

Mitgliederverwaltung Zentraldatei

Der Schriftführer erfasst bei Eintritt: Mitgliedsnummer, Anrede, Name, Vorname, Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Email-Adresse, Telefon, Mobiltelefon, Fax, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, CM-Bezug, Beitrag, Fahrzeug, Beruf, Bankverbindung in einer Tabelle. Diese wird nur auf seinem PC gespeichert. Der Mitgliedsantrag wird vom Schriftführer abgeheftet und bei ihm aufbewahrt.

Name, Adresse und Bankverbindung gibt er an den Kassenwart des Vereins zum Einzug des Beitrages weiter. Dieser führt die Finanzdatei. Die Zentraldatei dient als Überblick im laufenden Jahr, zum Veröffentlichenden der neuen Mitglieder in den Clubmitteilungen (CM), sowie für interne statistische Zwecke über: Altersstruktur, Verteilung der Mitgliederzahlen international, Entwicklung der Mitgliederzahlen, Analyse des Fahrzeugbestandes.

Der Schriftführer erstellt monatlich aus der Zentraldatei eine Geburtstagsliste, die an alle Vorstandsmitglieder als Excel Datei geht.

Finanzverwaltung Finanzdatei

Die Finanzdatei dient zum Beitragseinzug und zum Generieren der Daten für die alle 2 Jahre erscheinende Mitgliederliste, die in gedruckter Form ausschließlich an alle Mitglieder versandt wird.

Der Kassenwart erstellt aus der Finanzdatei die Adressenliste für den Versand der Clubmitteilungen sowie der ClubShop Artikel. Diese Adressenliste geht an den Verantwortlichen für ClubShop und CM Versand. Dieser erstellt daraus auch die Rechnungen für ClubShop Artikel. Rechnungen für Anzeigen in der CM oder sonstige Leistungen sowie Rechnungen von Lieferanten erstellt und begleicht der Kassenwart. Der Verantwortliche für ClubShop und CM Versand versendet zu bestimmten Anlässen Geburtstagsgrüße des Vorstandes.

Aus der Zentraldatei wird eine ständig aktualisierte Liste erstellt und an die für personenbezogene Daten Verantwortlichen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben versendet. Sie enthält: Mitgliedsnummer, Anrede, Namen, Vornamen, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Land, PLZ, Ort, Strasse, Hausnummer, Telefonnummern, Email Adresse und Fahrzeug. Die alte Liste wird bei Aktualisierung gelöscht.

Der Kassenwart verarbeitet mittels eines Programms, das nur auf seinem PC gespeichert ist, für den Beitragseinzug folgende Daten: Name, Vorname, Bank, BIC und IBAN. Diese Bank Daten werden an niemanden weitergegeben und sind auf seinem PC gesondert durch Passwort gesichert.

Fahrzeugdatei

Der Schriftführer führt ein tabellarisches Fahrzeugregister. Die folgenden Daten stammen dazu aus den Anmeldungen sowie aus Informationen, die die Fahrzeugreferenten und Auslands-Sektionsleiter zu statistischen Zwecken sammeln: Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer, Motornummer, Karosserienummer, Karosseriehersteller, Zustand (restauriert/unrestauriert), Land, Besitzername, Mitglied Ja/nein, Vorbesitzer. Die Daten werden nicht weitergegeben und dienen nur der Bestandsstatistik. Der Besitzer kann Einsicht in seine Daten nehmen und auf Verlangen löschen lassen.

Auf der Webseite werden im Internet keine personenbezogenen Daten gespeichert oder verarbeitet. Es werden auch keine Cookies verwendet. In der Fotogalerie werden Fahrzeugfotos ohne Kennzeichen und ohne Besitzernamen gezeigt. Veranstaltungsfotos mit Personenfotos werden seit 25.05.2018 mit Namen nur veröffentlicht, wenn eine schriftliche Einwilligung vorliegt. Diese kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Auch Fotos und Namen, die vor dem 25.05.2018 erhoben und verarbeitet wurden, werden auf Verlangen gelöscht.

Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage, ein Vereinszweck und eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen. Einwilligungen werden differenziert gegeben und widerrufen. Es können also auch Teileinschränkungen gemacht bzw. widerrufen werden. Das betrifft z.B. Daten, die bei einer Veranstaltung erhoben werden oder Fahrzeugdaten.

Der Einwilligungserklärung, die Teil des Mitglieds-Aufnahmeantrages ist oder der Einwilligungserklärung die Teil des Datenabgleich-Infoblattes (bei Zusendung der CM) ist, kann auch generell widersprochen werden.

Damit erlöschen auch die Mitgliedschaft und der Bezug der CM.

Zentraler Punkt des Datenschutzes ist das Recht des Betroffenen auf Auskunft darüber, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DSGVO zweistufig geregelt. Danach hat die betroffene Person (Mitglied oder Nicht-Mitglied im

AMVC) das Recht, von dem AMVC Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Person hat das Recht eine Berichtigung oder Löschung zu verlangen. Tritt ein Mitglied aus dem AMVC aus oder verstirbt ein Mitglied, so werden alle personenbezogenen Daten aus allen Listen gelöscht. In der Zentraldatei müssen seine personenbezogenen Daten gemäß Abgabenordnung des Finanzamtes (§§ 140, 141, 147) noch 10 Jahre gespeichert bleiben. Sie werden jedoch nicht weiter verarbeitet.

Kontakt Hinweis:

Einwilligungen, Widersprüche und Auskunft Anfragen müssen schriftlich an den AMVC Schriftführer, Joachim Schmidt, Mühlgasse 5, D-67157 Wachenheim, gerichtet werden.

B. Datenschutzhinweis AMVC (für den Antrag AMVC Mitgliedschaft)

Der **Adler Motor Veteranen Club e.V.** nimmt den Datenschutz sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur erhoben und verarbeitet, sofern dies durch den satzungsgemäßen Vereinszweck §1 erforderlich ist. Daten werden grundsätzlich nicht ohne Einwilligung erhoben, verarbeitet oder weitergegeben. Daten werden nicht für vereinsfremde Zwecke der Werbung oder Statistik verkauft. Die erhobenen personenbezogenen Daten können jederzeit eingesehen und auf Verlangen gelöscht werden, wenn die Einwilligung widerrufen wird. Im AMVC sind folgende Personen Verantwortliche im Sinne der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundes- Datenschutzgesetzes (BDSG) und daher mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten betraut:

1.Vorsitzende(r), 2.Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Kassenwart(in), Webmaster(in), Verantwortlich(e) für ClubShop und CM Versand.
Folgende Daten werden erhoben und verarbeitet:

Mitgliederverwaltung Zentraldatei

Der Schriftführer erfasst bei Eintritt: Mitgliedsnummer, Anrede, Name, Vorname, Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Email-Adresse, Telefon, Mobiltelefon, Fax, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, CM-Bezug, Beitrag, Fahrzeug, Beruf, Bankverbindung in einer Tabelle. Diese wird nur auf seinem PC gespeichert. Der Mitgliedsantrag wird vom Schriftführer abgeheftet und bei ihm aufbewahrt.

Name, Adresse und Bankverbindung gibt er an den Kassenwart des Vereins zum Einzug des Beitrages weiter. Dieser führt die Finanzdatei. Die Zentraldatei dient als Überblick im laufenden Jahr, zum Veröffentlichern der neuen Mitglieder in den Clubmitteilungen (CM), sowie für interne statistische Zwecke über: Altersstruktur, Verteilung der Mitgliederzahlen international, Entwicklung der Mitgliederzahlen, Analyse des Fahrzeugbestandes.

Der Schriftführer erstellt monatlich aus der Zentraldatei eine Geburtstagsliste, die an alle Vorstandsmitglieder als Excel Datei geht.

Finanzverwaltung Finanzdatei

Die Finanzdatei dient zum Beitragseinzug und zum Generieren der Daten für die alle 2 Jahre erscheinende Mitgliederliste, die in gedruckter Form ausschließlich an alle Mitglieder versandt wird.

Der Kassenwart erstellt aus der Finanzdatei die Adressenliste für den Versand der Clubmitteilungen sowie der ClubShop Artikel. Diese Adressenliste geht an den Verantwortlichen für ClubShop und CM Versand. Dieser erstellt daraus auch die Rechnungen für ClubShop Artikel. Rechnungen für Anzeigen in der CM oder sonstige Leistungen sowie Rechnungen von Lieferanten erstellt und begleitet der Kassenwart. Der Verantwortliche für ClubShop und CM Versand versendet zu bestimmten Anlässen Geburtstagsgrüße des Vorstandes.

Aus der Zentraldatei wird eine ständig aktualisierte Liste erstellt und an die für personenbezogene Daten Verantwortlichen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben versendet. Sie enthält: Mitgliedsnummer, Anrede, Namen, Vornamen, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Land, PLZ, Ort, Strasse, Hausnummer, Telefonnummern, Email Adresse und Fahrzeug. Die alte Liste wird bei Aktualisierung gelöscht.

Der Kassenwart verarbeitet mittels eines Programms, das nur auf seinem PC gespeichert ist, für den Beitragseinzug folgende Daten: Name, Vorname, Bank, BIC und IBAN. Diese Bank Daten werden an niemanden weitergegeben und sind auf seinem PC gesondert durch Passwort gesichert.

Fahrzeugdatei

Der Schriftführer führt ein tabellarisches Fahrzeugregister. Die folgenden Daten stammen dazu aus den Anmeldungen sowie aus Informationen, die die Fahrzeugreferenten und Auslands-Sektionsleiter zu statistischen Zwecken sammeln: Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer, Motornummer, Karosserienummer, Karosseriehersteller, Zustand (restauriert/unrestauriert), Land, Besitzername, Mitglied Ja/nein, Vorbesitzer. Die Daten werden nicht weitergegeben und dienen nur der Bestandsstatistik. Der Besitzer kann Einsicht in seine Daten nehmen und auf Verlangen löschen lassen.

Auf der Webseite werden im Internet keine personenbezogenen Daten gespeichert oder verarbeitet. Es werden auch keine Cookies verwendet. In der Fotogalerie werden Fahrzeugfotos ohne Kennzeichen und ohne Besitzernamen gezeigt. Veranstaltungsfotos mit Personenfotos werden seit 25.05.2018 mit Namen nur veröffentlicht, wenn eine schriftliche Einwilligung vorliegt. Diese kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Auch Fotos und Namen, die vor dem 25.05.2018 erhoben und verarbeitet wurden, werden auf Verlangen gelöscht.

Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage, ein Vereinszweck und eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen. Einwilligungen werden differenziert gegeben und widerrufen. Es können also auch Teileinschränkungen gemacht bzw. widerrufen werden. Das betrifft z.B. Daten, die bei einer Veranstaltung erhoben werden oder Fahrzeugdaten.

Der Einwilligungserklärung, die Teil des Mitglieds-Aufnahmeantrages ist oder der Einwilligungserklärung die Teil des Datenabgleich-Infoblattes (bei Zusendung der CM) ist, kann auch generell widersprochen werden.

Damit erlöschen auch die Mitgliedschaft und der Bezug der CM.

Zentraler Punkt des Datenschutzes ist das Recht des Betroffenen auf Auskunft darüber, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DSGVO zweistufig geregelt. Danach hat die betroffene Person (Mitglied oder Nicht-Mitglied im AMVC) das Recht, von dem AMVC Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Person hat das Recht eine Berichtigung oder Löschung zu verlangen.

Tritt ein Mitglied aus dem AMVC aus oder verstirbt ein Mitglied, so werden alle personenbezogenen Daten aus allen Listen gelöscht.

In der Zentraldatei müssen seine personenbezogenen Daten gemäß Abgabenordnung des Finanzamtes (§§ 140, 141, 147) noch 10 Jahre gespeichert bleiben. Sie werden jedoch nicht weiter verarbeitet.

Kontakt Hinweis:

Einwilligungen, Widersprüche und Auskunft Anfragen müssen schriftlich an den AMVC Schriftführer, Joachim Schmidt, Mühlgasse 5, D-67157 Wachenheim, gerichtet werden.

Einwilligungserklärung für Datenerhebung (für den Antrag AMVC Mitgliedschaft)

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich willige hiermit ein, dass meine folgenden angekreuzten ()

Personenbezogenen Daten: () alle unten stehend genannten

oder einzeln differenziert:

- () Mitgliedsnummer, () Anrede, () Name, () Vorname, () Adresse mit Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, () Email-Adresse, () Festnetz Telefon, () Mobiltelefon, () Fax,
() Eintrittsdatum, () Geburtsdatum, () CM-Bezug, () Beitrag, () Fahrzeug, () Beruf,
() Bankverbindung, () Foto

sowie meine Fahrzeugdaten: () alle unten stehend genannten

oder einzeln differenziert:

- () Fahrzeugtyp, () Fahrgestellnummer, () Motornummer, () Karosserienummer,
() Karosseriehersteller, () Zustand (restauriert/unrestauriert, () Vorbesitzer,
() Kennzeichen, () Foto

verwendet und verarbeitet werden dürfen für folgende Zwecke: () alle unten stehend genannten oder einzeln differenziert:

- () Mitgliederverwaltung, () Beitrag Einzug, () Zusendung der CM, () Zusendung von ClubShop Artikeln und () Rechnungslegung, () Abdruck im Mitgliederverzeichnis zur Weitergabe an alle Mitglieder, () Weitergabe an Mitglieder zur Kontaktaufnahme und Informationsaustausch, () Eintrag in die Geburtstagsliste, () Spendenaufrufe, () Werbung für den AMVC, () Berichterstattung in der CM und im Internet, () Fahrzeug Fotogalerie Webseite, () Weitergabe an die Presse zur Berichterstattung

Die obigen Zwecke sind Vereinszwecke im Sinne der AMVC Satzung §1.

Mir ist bekannt, dass **ohne meine Einwilligung der Datenerhebung** meiner personenbezogenen Daten **mein Mitgliedsantrag nicht bearbeitet** werden kann.

Mir ist bekannt, dass ich diese **Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen** und Datenlöschung verlangen kann.

Mir ist bewusst, dass **bei einem generellen Widerruf meine Mitgliedschaft im AMVC und der Bezug der CM und von ClubShop Artikeln erlischt.**

Datum..... **Name**.....Unterschrift

C. Datenschutzhinweis AMVC (für eingesandte Fotos, Berichte mit personenbezogenen Daten)

Der **Adler Motor Veteranen Club e.V.** nimmt den Datenschutz sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur erhoben und verarbeitet, sofern dies durch den satzungsgemäßen Vereinszweck §1 erforderlich ist. Daten werden grundsätzlich nicht ohne Einwilligung erhoben, verarbeitet oder weitergegeben. Daten werden nicht für vereinsfremde Zwecke der Werbung oder Statistik verkauft. Die erhobenen personenbezogenen Daten können jederzeit eingesehen und auf Verlangen gelöscht werden, wenn die Einwilligung widerrufen wird. Im AMVC sind folgende Personen Verantwortliche im Sinne der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundes- Datenschutzgesetzes (BDSG) und daher mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten betraut:

1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Kassenwart(in), Webmaster(in), Verantwortlich(e) für ClubShop und CM Versand.

Folgende Daten werden erhoben und verarbeitet:

Mitgliederverwaltung Zentraldatei

Der Schriftführer erfasst bei Eintritt: Mitgliedsnummer, Anrede, Name, Vorname, Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Email-Adresse, Telefon, Mobiltelefon, Fax, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, CM-Bezug, Beitrag, Fahrzeug, Beruf, Bankverbindung in einer Tabelle. Diese wird nur auf seinem PC gespeichert. Der Mitgliedsantrag wird vom Schriftführer abgeheftet und bei ihm aufbewahrt.

Name, Adresse und Bankverbindung gibt er an den Kassenwart des Vereins zum Einzug des Beitrages weiter. Dieser führt die Finanzdatei. Die Zentraldatei dient als Überblick im laufenden Jahr, zum Veröffentlichenden der neuen Mitglieder in den Clubmitteilungen (CM), sowie für interne statistische Zwecke über: Altersstruktur, Verteilung der Mitgliederzahlen international, Entwicklung der Mitgliederzahlen, Analyse des Fahrzeugbestandes.

Der Schriftführer erstellt monatlich aus der Zentraldatei eine Geburtstagsliste, die an alle Vorstandsmitglieder als Excel Datei geht.

Finanzverwaltung Finanzdatei

Die Finanzdatei dient zum Beitragseinzug und zum Generieren der Daten für die alle 2 Jahre erscheinende Mitgliederliste, die in gedruckter Form ausschließlich an alle Mitglieder versandt wird.

Der Kassenwart erstellt aus der Finanzdatei die Adressenliste für den Versand der Clubmitteilungen sowie der ClubShop Artikel. Diese Adressenliste geht an den Verantwortlichen für ClubShop und CM Versand. Dieser erstellt daraus auch die Rechnungen für ClubShop Artikel. Rechnungen für Anzeigen in der CM oder sonstige Leistungen sowie Rechnungen von Lieferanten erstellt und begleicht der Kassenwart. Der Verantwortliche für ClubShop und CM Versand versendet zu bestimmten Anlässen Geburtstagsgrüße des Vorstandes.

Aus der Zentraldatei wird eine ständig aktualisierte Liste erstellt und an die für personenbezogene Daten Verantwortlichen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben versendet. Sie enthält: Mitgliedsnummer, Anrede, Namen, Vornamen, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Land, PLZ, Ort, Strasse, Hausnummer, Telefonnummern, Email Adresse und Fahrzeug. Die alte Liste wird bei Aktualisierung gelöscht.

Der Kassenwart verarbeitet mittels eines Programms, das nur auf seinem PC gespeichert ist, für den Beitragseinzug folgende Daten:

Name, Vorname, Bank, BIC und IBAN. Diese Bank Daten werden an niemanden weitergegeben und sind auf seinem PC gesondert durch Passwort gesichert.

Fahrzeugdatei

Der Schriftführer führt ein tabellarisches Fahrzeugregister. Die folgenden Daten stammen dazu aus den Anmeldungen sowie aus Informationen, die die Fahrzeugreferenten und Auslands-Sektionsleiter zu statistischen Zwecken sammeln: Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer, Motornummer, Karosserienummer, Karosseriehersteller, Zustand (restauriert/unrestauriert), Land, Besitzername, Mitglied Ja/nein, Vorbesitzer. Die Daten werden nicht weitergegeben und dienen nur der Bestandsstatistik. Der Besitzer kann Einsicht in seine Daten nehmen und auf Verlangen löschen lassen.

Auf der Webseite werden im Internet keine personenbezogenen Daten gespeichert oder verarbeitet. Es werden auch keine Cookies verwendet.

In der Fotogalerie werden Fahrzeugfotos ohne Kennzeichen und ohne Besitzernamen gezeigt. Veranstaltungsfotos mit Personenfotos werden seit 25.05.2018 mit Namen nur veröffentlicht, wenn eine schriftliche Einwilligung vorliegt. Diese kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Auch Fotos und Namen, die vor dem 25.05.2018 erhoben und verarbeitet wurden, werden auf Verlangen gelöscht.

Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, wenn eine Rechtsgrundlage, ein Vereinszweck und eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen.

Einwilligungen werden differenziert gegeben und widerrufen. Es können also auch Teileinschränkungen gemacht bzw. widerrufen werden. Das betrifft z.B. Daten, die bei einer Veranstaltung erhoben werden oder Fahrzeugdaten.

Der Einwilligungserklärung, die Teil des Mitglieds-Aufnahmeantrages ist oder der Einwilligungserklärung die Teil des Datenabgleich-Infoblattes (bei Zusendung der CM) ist, kann auch generell widersprochen werden. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft und der Bezug der CM.

Zentraler Punkt des Datenschutzes ist das Recht des Betroffenen auf Auskunft darüber, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind.

Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DSGVO zweistufig geregelt. Danach hat die betroffene Person (Mitglied oder Nicht-Mitglied im AMVC) das Recht, von dem AMVC Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Person hat das Recht eine Berichtigung oder Löschung zu verlangen.

Tritt ein Mitglied aus dem AMVC aus oder verstirbt ein Mitglied, so werden alle personenbezogenen Daten aus allen Listen gelöscht.

In der Zentraldatei müssen seine personenbezogenen Daten gemäß Abgabenordnung des Finanzamtes (§§ 140, 141, 147) noch 10 Jahre gespeichert bleiben. Sie werden jedoch nicht weiter verarbeitet.

Einwilligungserklärung für Datenerhebung (für eingesandte Fotos, Berichte mit personenbezogenen Daten)

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich willige hiermit ein, dass meine angekreuzten () Fotos und personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen für folgende Zwecke: Berichterstattung in der CM und im Internet, Weitergabe an die Presse zur Berichterstattung.

() Name, Vorname () Foto von meiner Person und meinen Beifahrern

() Foto von meinem Fahrzeug mit Kennzeichen (das Kennzeichen wird unkenntlich gemacht)

Datum..... Name..... Unterschrift

Kontakt Hinweis: Einwilligungen, Widersprüche und Auskunft Anfragen müssen schriftlich an den **AMVC Schriftführer, Joachim Schmidt, Mühlgasse 5, D-67157 Wachenheim**, gerichtet werden.

D. Datenschutzhinweis AMVC (in jeder Ausschreibung für eine Veranstaltung)

Datenschutz Einwilligungserklärung

Mit der Anmeldung zu der Fahrt/Veranstaltung stimmen die Teilnehmer zu, dass Ihre angegebenen Daten durch den Adler-Motor-Veteranen-Club e. V. (AMVC) für die Organisation der Fahrt/Veranstaltung verarbeitet werden. Hierzu gehört z.B.: die Erstellung der Teilnehmerliste, die allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt wird, Veröffentlichung auf der Webseite des AMVC, der Einzug von Teilnehmerbeiträgen, Nenn gelder und/oder Eintrittsgelder, Nachbereitung durch Veröffentlichung in unterschiedlichen Medien und vereinsinternen Statistiken.

Eine Datenweitergabe erfolgt ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung der Organisation im Vorfeld, während und im Nachgang der Fahrt/Veranstaltung notwendig ist. Die Rechte der Betroffenen auf Information, Auskunft, Berechtigung, Einschränkung d. Verarbeitung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch können jederzeit per E-Mail an info@adler-veteranen.de an den Verein gerichtet werden.

Ort, Datum Unterschrift Fahrers

Ort, Datum Unterschrift Beifahrers

E. Datenschutzerklärung für die AMVC Webseite

ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. bietet über die Internetseite [https:// www.adler-veteranen.de](https://www.adler-veteranen.de) den Mitgliedern und Interessierten umfangreiche Informationen. Hierbei legen wir einen besonderen Wert auf den vertrauensvollen und sicheren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und den Daten Ihres Unternehmens.

Die folgende Datenschutzerklärung ist Grundlage unseres Handelns und Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit Mitgliedern, Interessierten und Dritten.

Auf Grund von rechtlichen und Technischen Veränderungen, passen wir die Datenschutzerklärung bei Bedarf an. Es ist jeweils die aktuellste Fassung der Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite veröffentlicht ist, gültig.

1. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist die:

ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V.



Alpermühle 2
51674 Wiehl
0049-(0)171-7363408
vorsitzender@adler-veteranen.de
<http://www.adler-veteranen.de>

2. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Aktuell muss kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

3. Verwendung von Cookies

Die Internetseiten der ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. verwenden Cookies. Bei Cookies handelt es sich um Daten, die vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Die Cookies können beim Aufruf einer Seite an diese übermittelt werden und ermöglichen somit eine Zuordnung des Nutzers. Cookies helfen dabei, die Nutzung von Internetseiten für die Nutzer zu vereinfachen.

Es ist jederzeit möglich der Setzung von Cookies durch entsprechende Änderung der Einstellung im Internetbrowser zu widersprechen. Gesetze Cookies können gelöscht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Deaktivierung von Cookies möglicherweise nicht alle Funktionen unserer Internetseite vollumfänglich genutzt werden können.

4. Erstellung von Logfiles

Bei jedem Aufruf der Internetseite erfasst die ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. durch ein automatisiertes System Daten und Informationen. Diese werden in den Logfiles des Servers gespeichert.

Folgende Daten können hierbei erhoben werden:

- (1) Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version
- (2) Das Betriebssystem des Nutzers
- (3) Den Internet-Service Provider des Nutzers
- (4) Die IP-Adresse des Nutzers
- (5) Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- (6) Webseiten, von denen das System des Nutzers auf unsere Internetseite gelangt (Referrer)
- (7) Webseiten, die vom System des Nutzers über unsere Webseite aufgerufen werden

Die Verarbeitung der Daten dient zur Auslieferung der Inhalte unserer Internetseite, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit unserer informationstechnischen Systeme und der Optimierung unserer Internetseite. Die Daten der Logfiles werden dabei stets getrennt von anderen personenbezogenen Daten der Nutzer gespeichert.

Links und Inhalte auf Seiten von Dritten

Auf den Internetseiten finden Sie Links zu Angeboten Dritter. Für diese Seiten und den jeweiligen Umgang mit personenbezogenen Daten kann ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. keine Haftung übernehmen.

Haftungshinweis: Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann, so das LG, nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. hat auf den Seiten Links zu anderen Seiten im Internet gelegt. Für alle diese Links gilt: ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. erklärt ausdrücklich, dass ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanziert sich ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf der Homepage und macht sich diese Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf der Homepage angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen die bei ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. sichtbaren Banner, Buttons und Links führen.

5. SSL-Verschlüsselung

Diese Seite nutzt aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz der Übertragung vertraulicher Inhalte, wie zum Beispiel der Anfragen, die Sie an uns als Seitenbetreiber senden, eine SSL-Verschlüsselung. Eine verschlüsselte Verbindung erkennen Sie daran, dass die Adresszeile des Browsers von "http://" auf "https://" wechselt und an dem Schloss-Symbol in Ihrer Browserzeile.

Wenn die SSL Verschlüsselung aktiviert ist, können die Daten, die Sie an uns übermitteln, nicht von Dritten mitgelesen werden.

6. Newsletter

Wird der Newsletter unseres Unternehmens abonniert, so werden die Daten in der jeweiligen Eingabemaske an den für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt.

Bei der Anmeldung zum Newsletter werden die IP-Adresse des Nutzers sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung gespeichert. Dies dient dazu einen Missbrauch der Dienste oder der E-Mail-Adresse der betroffenen Person zu verhindern. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

Die Daten werden ausschließlich für den Versand des Newsletters verwendet. Das Abonnement des Newsletters kann durch die betroffene Person jederzeit gekündigt werden. Ebenso kann die Einwilligung in die Speicherung der personenbezogenen Daten jederzeit widerrufen werden. Zu diesem Zweck findet sich in jedem Newsletter ein entsprechender Link.

7. Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme

Auf der Internetseite des ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. ist ein Kontaktformular vorhanden, das für die elektronische Kontaktaufnahme genutzt werden kann. Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die bereitgestellte E-Mail-Adresse möglich. Nimmt die betroffene Person über einen dieser Kanäle Kontakt mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf, so werden die von der betroffenen Person übermittelten personenbezogenen Daten automatisch gespeichert. Die Speicherung dient allein zu Zwecken der Bearbeitung oder der Kontaktaufnahme zur betroffenen Person. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Es handelt sich hierbei um die freiwillige Angabe von personenbezogenen Daten. ADLER-Motor-Veteranen-Club e.V. hat grundsätzlich alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, dass auch diese Daten sicher sind.

Bitte seien Sie dennoch sehr vorsichtig mit den Angaben und übermitteln Sie über das Kontaktformular keine sensiblen Daten, wie z.B. Ihre Bankverbindung.

8. Routinemäßige Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der betroffenen Person nur solange, wie dies zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, soweit dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

Sobald der Speicherungszweck entfällt oder eine durch die genannten Vorschriften vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig gesperrt oder gelöscht.

9. Nutzung von Social Plugins

Youtube-Plugins

Auf unserer Seite haben wir ein Plugin von youtube - YouTube LLC, 901 Cherry Ave., San Bruno, CA 94066, USA - eingefügt.

Wenn Sie unsere Seiten besuchen, wird über das Plugin eine direkte Verbindung zwischen Ihrem Browser und dem youtube -Server hergestellt. youtube erhält dadurch die Information, dass Sie mit Ihrer IP-Adresse unsere Seite besucht haben. Wenn Sie den youtube -Button anklicken während Sie in Ihrem youtube -Account eingeloggt sind, können Sie die Inhalte unserer Seiten auf Ihrem youtube -Profil verlinken. Dadurch kann youtube den Besuch unserer Seiten Ihrem Benutzerkonto zuordnen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Anbieter der Seiten keine Kenntnis vom Inhalt der übermittelten Daten sowie deren Nutzung durch youtube erhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung von youtube unter <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>.

Wenn Sie nicht wünschen, dass youtube den Besuch unserer Seiten Ihrem youtube -Nutzerkonto zuordnen kann, loggen Sie sich bitte aus Ihrem youtube -Benutzerkonto aus.

10. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DS-GVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

Alle Rechte können Sie gegenüber dem Unternehmen entsprechend den Kontaktdaten in Punkt 1 oder gegenüber unserem Datenschutzbeauftragten entsprechend den Kontaktdaten in Punkt 2 geltend machen.

10.1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- a. die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- b. die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- c. die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- d. die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DS-GVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DS-GVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Bei Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Forschungszwecken:

Dieses Auskunftsrecht kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

10.2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

Bei Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Forschungszwecken:

Ihr Recht auf Berichtigung kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

10.3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- a. wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- b. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- c. der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- d. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Bei Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Forschungszwecken:

Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

10.4. Recht auf Löschung

10.4.1. Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b. Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c. Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e. Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DS-GVO erhoben.

10.4.2. Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DS-GVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch

technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

- 10.4.3. Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- a. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - b. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - c. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DS-GVO;
 - d. für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO, soweit das in Abs. 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - e. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10.5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

10.6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a. die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO beruht und
- b. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

10.7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

Bei Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Forschungszwecken:

Sie haben auch das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, bei der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gem. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO erfolgt, dieser zu widersprechen.

Ihr Widerspruchsrecht kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

10.8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

10.9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

- a. für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
- b. aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder
- c. mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in a. und c. genannten Fälle trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10.10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DS-GVO.

11. Weitergabe der Daten an Dritte

Eine Weitergabe der Daten erfolgt grundsätzlich nicht, eventuelle Ausnahmen sind in den vorstehenden Punkten geregelt. Die Weitergabe erfolgt vor allem nicht zu kommerziellen Zwecken (Adresshandel).

12. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Artikel 6 Absatz 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich sind, dient Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, denen unser Unternehmen unterliegt, dient Artikel 6 Absatz 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Artikel 6 Absatz 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Das berechtigte Interesse unseres Unternehmens liegt in der Durchführung unserer Geschäftstätigkeit.

13. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine routinemäßige Löschung der Daten, sofern nicht eine Erforderlichkeit für eine Vertragsanbahnung oder die Vertragserfüllung besteht.

13.1. Fragen & Anregungen

Bei Fragen und Anregungen schicken Sie uns bitte eine E-Mail an vorsitzender@adler-veteranen.de

Stand: 14. Oktober 2018

Anhang

1.0 Prozess der Daten Datenhaltung, Aktualisierung und Synchronisation

